Amtsblatt der Europäischen Union

C/2024/3690

19.6.2024

DE
Reihe C

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [1])

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3690)

Beschluss zur Erteilung einer Teilzulassung

Nummer des Beschlusses [1]	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2024) 3840	12. Juni 2024	Chromtrioxid (EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr.1333-82-0)	Betz-Chrom GmbH, Am Haag 11, 82166 Gräfelfing, Bayern, Deutschland	REACH/24/24/0	Funktionalverchromen von Bauteilen mit unterschiedlichen Formen und Abmessungen für die im Anhang aufgeführten Anwendungen	15. Februar 2033	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

[1] Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3690/oj

ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/3692/oj

Amtsblatt der Europäischen Union

C/2024/3692

19.6.2024

DE Reihe C

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ([1]))

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3692)

Beschluss zur Erteilung einer Teilzulassung

Nummer des Beschlusses ([1])	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2024) 3832	2. Juni 2024	Natriumdichromat EG-Nr. 234-190-3, 616-541-6, CAS-Nr. 7789-12-0, 10588-01-9	Robur S.p.A, Viale Parigi, 4/6, 24040 Verdellino, Italien	REACH/24/23/0	Als Korrosionsschutzmittel für den Kohlenstoffstahl im geschlossenen Kreislauf von Gasabsorptionswärmepumpen und Gasabsorptionskühlmaschinen, bis zu 1,05 % Massenanteil (entspricht 0,42 % Massenanteil als Cr(VI)) in der Kältemittellösung	31. März 2033	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

([1]) Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).

([1]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

C/2024/3702

19.6.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

18. Juni 2024

(C/2024/3702)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0715	CAD	Kanadischer Dollar	1,4731
JPY	Japanischer Yen	169,41	HKD	Hongkong-Dollar	8,3664
DKK	Dänische Krone	7,4601	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7562
GBP	Pfund Sterling	0,84540	SGD	Singapur-Dollar	1,4510
SEK	Schwedische Krone	11,2550	KRW	Südkoreanischer Won	1 484,07
CHF	Schweizer Franken	0,9512	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,4298
ISK	Isländische Krone	149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7748
NOK	Norwegische Krone	11,4480	IDR	Indonesische Rupiah	17 594,24
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0511
CZK	Tschechische Krone	24,767	PHP	Philippinischer Peso	62,913
HUF	Ungarischer Forint	395,13	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3503	THB	Thailändischer Baht	39,447
RON	Rumänischer Leu	4,9763	BRL	Brasilianischer Real	5,8275
TRY	Türkische Lira	34,9773	MXN	Mexikanischer Peso	19,7167
AUD	Australischer Dollar	1,6207	INR	Indische Rupie	89,3885

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/3821

19.6.2024

Entschließung der Parlamentarischen Versammlung Euro-Nest zu dem Thema „Zukunft der Politik der Östlichen Partnerschaft nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine — Neues sicherheitspolitisches Umfeld in der Region, interne und externe Herausforderungen und Chancen“ in der am 20. März 2024 angenommenen Fassung

(C/2024/3821)

DIE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG EURO-NEST,

1. ist der Ansicht, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine im Mittelpunkt aller Fragen im Zusammenhang mit der osteuropäischen Nachbarschaft steht und die Zukunft der Östlichen Partnerschaft und der Länder in der Region bestimmen wird;

2. begrüßt die Zusage der EU, für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine Sorge zu tragen und der Ukraine politische, humanitäre, wirtschaftliche, finanzielle und militärische Unterstützung zukommen zu lassen;

3. verurteilt den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg auf das Allerschärfste; fordert, dass Russland alle militärischen Handlungen in der Ukraine einstellt und all seine Streitkräfte und sein gesamtes militärisches Gerät aus dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht; verurteilt, dass das Lukaschenka-Regime in Belarus den ungerechtfertigten Angriffskrieg und die Kriegsverbrechen gegen die Ukraine aktiv unterstützt und sich daran mitschuldig gemacht hat, und dass es die militärische Aggression Russlands und den Einsatz terroristischer Methoden durch Russland ermöglicht und unterstützt hat; betont, dass jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen einen Staat einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze des Völkerrechts und eine Bedrohung für die demokratische und wirtschaftliche Entwicklung, die regelbasierte internationale Ordnung und die Grundsätze und Mechanismen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa darstellt; weist darauf hin, dass die Versuche Russlands, Teile des Hoheitsgebiets Georgiens und der Ukraine zu annektieren und illegal zu besetzen, sowie der ungelöste Konflikt in der Region Transnistrien der Republik Moldau und das Fehlen einer politischen Lösung und eines dauerhaften Friedens für Bergkarabach eine ernsthafte Bedrohung für die Region und ganz Europa darstellen;

4. fordert die Russische Föderation auf, ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine einzustellen, und bringt ihre Unterstützung für die ukrainische Friedensformel zum Ausdruck, die der einzige wirksame und realistische Plan zur Wiederherstellung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine und der Sicherheit für die ganze Welt ist, und stellt fest, dass diese Formel genutzt werden könnte, um auf der Grundlage der Normen des Völkerrechts und der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der territorialen Unversehrtheit von Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, eine friedliche Lösung für andere langwierige Konflikte in der Region zu erreichen;

5. fordert die Freilassung aller illegal in die Russische Föderation verbrachten, dorthin deportierten und inhaftierten ukrainischen Staatsangehörigen (einschließlich Kinder) und ihre sichere und ungehinderte Rückkehr in die Ukraine;

6. brandmarkt die Rechtswidrigkeit der bevorstehenden Präsidentschaftswahl in der Autonomen Republik Krim und in der Stadt Sewastopol sowie in bestimmten Gebieten der ukrainischen Regionen Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson und verurteilt nachdrücklich die Abhaltung jeglicher Art von Wahlen in den besetzten Gebieten der Ukraine und betrachtet deren Ergebnisse als null und nichtig;

7. fordert die Russische Föderation auf, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere das von der EU vermittelte Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 umzusetzen, ihre Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet Georgiens abzuziehen, den Abschluss internationaler Sicherheitsvereinbarungen und ungehinderten Zugang für internationale Menschenrechtsorganisationen vor Ort zu ermöglichen, die Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu ermöglichen sowie die Grundprinzipien des Völkerrechts und die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit ihrer Nachbarländer einzuhalten;

8. ist der Ansicht, dass bei der Anpassung der Partnerschaft an die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden muss, dass bei einigen Mitgliedern Bewegungen hin zum Beitrittsrahmen der Beziehungen zur EU und weg vom Nachbarschaftskonzept der Östlichen Partnerschaft zu verzeichnen sind;

9. ist der Auffassung, dass die Östliche Partnerschaft überdacht und neu ausgerichtet werden muss, um dem neuen Kandidatenstatus der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens und den damit einhergehenden Veränderungen bei den Beziehungen zwischen der EU und diesen Ländern der Östlichen Partnerschaft Rechnung zu tragen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Östliche Partnerschaft neugestaltet werden muss, wobei der Schwerpunkt auf der jeweils unterschiedlichen Dynamik ihrer Mitgliedstaaten gelegt und den Staaten, die den Werten und Grundsätzen der EU aufgeschlossen gegenüberstehen, Vorrang einzuräumen ist;

10. betont, dass einige Länder der Östlichen Partnerschaft zwar in den neuen Rahmen für die Beziehungen zur EU als Kandidatenländer übergegangen sind, dies jedoch weder bedeuten sollte, dass die Struktur der Östlichen Partnerschaft überflüssig ist, noch, dass die EU es sich leisten kann, ihr Engagement für die Unterstützung der Demokratie und der Menschenrechte in den anderen Ländern der Östlichen Partnerschaft zu verringern;

11. betont, dass die multidimensionalen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine berücksichtigt werden müssen; fordert, dass bei Überarbeitungen des Rahmens der Östlichen Partnerschaft die bestehenden Ziele beibehalten werden, aber sichergestellt wird, dass der Rahmen im Kontext der sich wandelnden Dynamik seiner Mitglieder zweckmäßig ist, wobei denjenigen Vorrang eingeräumt wird, die die Werte und Grundsätze der EU achten;

12. fordert, dass die Sicherheitsdimension der Östlichen Partnerschaft gestärkt wird, da die Werte und Grundsätze der EU vor dem Hintergrund der unmittelbaren Bedrohung durch Russland und dessen politische, wirtschaftliche und militärische Präsenz von den Staaten der östlichen Nachbarschaft nicht so einfach gefördert werden können;

13. fordert die Länder der Östlichen Partnerschaft nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung der nationalen und regionalen Sicherheit und der inneren Stabilität mit konkreten Maßnahmen zu bündeln, um die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen, insbesondere durch die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten, die Stärkung der Beziehungen zu den Sicherheitspartnern, die aktive Beteiligung an regionalen Sicherheitsinitiativen und die Förderung des Dialogs und der Aussöhnung in der Region;

14. betont, dass es wichtig ist, den Dialog und die regionale Zusammenarbeit innerhalb der Östlichen Partnerschaft durch Initiativen zur Stärkung des Friedens, der Aussöhnung und der nachhaltigen Entwicklung in Osteuropa sowie Initiativen zur Beilegung des festgefahrenen Konflikts am linken Ufer des Dnister in der Republik Moldau zu fördern; fordert Armenien und Aserbaidschan auf, den Normalisierungsprozess zwischen ihnen so rasch wie möglich abzuschließen, damit auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts Beziehungen zwischen den Staaten aufgebaut werden, die in erster Linie auf der Anerkennung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des jeweils anderen beruhen;

15. begrüßt die Entscheidung der armenischen Regierung, die Beziehungen zur EU zu stärken; fordert die Organe der EU nachdrücklich auf, konkrete Vorschläge auszuarbeiten, wie den europäischen Bestrebungen Armeniens entsprochen werden kann;

16. fordert die EU auf, die Widerstandsfähigkeit und die operativen Kapazitäten der Länder der Östlichen Partnerschaft zu stärken, indem sie eine Vielzahl von Instrumenten, einschließlich Schulungen und Übungen, einsetzt, um die Einhaltung des EU-Besitzstands und bewährter Verfahren zu fördern;

17. fordert die EU nachdrücklich auf, die Unterstützung und maßgeschneiderte Unterstützung für die Länder der Östlichen Partnerschaft zu verstärken, indem sie Kapazitäten für das Meeres- und Katastrophenrisikomanagement und die Fähigkeit zur Bewältigung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen (CBRN) entwickelt;

18. ist davon überzeugt, dass die Ausweitung und Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Östlichen Partnerschaft die Widerstandsfähigkeit ihrer staatlichen Behörden im Hinblick auf das Krisenmanagement stärken wird und dass weitere Konsultationen zum Kapazitätsaufbau zusammen mit dem Meinungsaustausch über die Auswirkungen der Umsetzung der vorübergehenden Schutzmaßnahme dazu beitragen werden, die Reaktion auf Krisensituationen auf nationaler und regionaler Ebene besser zu bewältigen; unterstreicht, dass demokratische Reformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit sowie der Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Institutionen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft nach wie vor der wirksamste Weg sind, um ihre Widerstandsfähigkeit zu festigen;

19. betont, dass die EU-Kandidatenländer Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine spätestens zu Beginn des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens der EU im Jahr 2028 von den Finanzierungsinstrumenten der Östlichen Partnerschaft, d. h. vom Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zu Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der Heranführung, d. h. dem Instrument für Heranführungshilfe, wechseln werden; betont, dass ein gut organisierter Übergang, der die Umsetzung der geplanten oder bereits laufenden bilateralen und multilateralen Projekte im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, einschließlich des Wirtschafts- und Investitionsplans für die Östliche Partnerschaft, ermöglicht, wichtig ist; bekundet gleichermaßen ihr Interesse an einer Stärkung der institutionellen und administrativen Kapazitäten der Staaten der Östlichen Partnerschaft sowie an einer angemessenen Änderung der Vorschriften des mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034, um sicherzustellen, dass Georgien, die Republik Moldau und die Ukraine eine echte Chance haben, das Instrument für Heranführungshilfe in vollem Umfang zu nutzen;

20. fordert die Länder der Östlichen Partnerschaft auf, die interinstitutionelle und regionale Zusammenarbeit sowie die operative Zusammenarbeit mit EU-Programmen wie dem Katastrophenschutzverfahren der Union zu stärken;

21. bekräftigt ihre Unterstützung für die Fortsetzung der demokratischen Reformen in der Region sowie für die vertiefte Integration der Länder der Östlichen Partnerschaft in die EU durch eine bedingte Erhöhung der Kontingente für die zollfreie Einfuhr, die Beseitigung von Hindernissen für persönliche Kontakte, die Senkung der Roaming-Gebühren für Mobiltelefone, die Ausweitung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) und die Verbesserung der Konnektivität, unter anderem durch Telekommunikations-, Verkehrs- und Energieinfrastruktur; stellt fest, dass es von entscheidender Bedeutung ist, ein breiteres Spektrum von Akteuren der Zivilgesellschaft in die Überwachung der Reformprozesse einzubeziehen;

22. betont, dass es wichtig ist, die sektorale Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Energie und anderen Bereichen zu fördern, auch durch ein stärkeres Engagement für die Konnektivität im Schwarzmeerraum, da einige Länder der Östlichen Partnerschaft einen besseren strategischen Zugang im Hinblick auf den Handel mit Zentralasien haben;

23. fordert die EU nachdrücklich auf, sich aktiv in den Aussöhnungsprozess zwischen Baku und Jerewan einzubringen, um einen tragfähigen und für beide Seiten annehmbaren Friedensvertrag sicherzustellen; betont, dass die territoriale Unversehrtheit unantastbar ist und dass jede Verletzung des Waffenstillstands oder jede Äußerung, mit der Öl ins Feuer gegossen wird, dazu beiträgt, dass sich das Umfeld für die Aussöhnung verschlechtert; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um eine Aussöhnung zu verstärken und ein tragfähiges Friedensabkommen zwischen Aserbaidschan und Armenien anzustreben, durch das die territoriale Unversehrtheit beider Länder respektiert wird und eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Energie, Tourismus, Bildung und anderen Bereichen geschaffen wird;

24. fordert, dass die demokratischen Kräfte von Belarus im Kampf gegen das repressive und unrechtmäßige Regime von Aljaksandr Lukaschenka stärker unterstützt werden, damit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes ein sicheres Leben und eine Zukunft in Wohlstand ermöglicht wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für diejenigen belarussischen Staatsangehörigen, die nicht in der Lage sind, ihre Dokumente zu erneuern oder deren Gültigkeit zu verlängern, ohne nach Belarus zurückzukehren, wo sie Gefahren durch die unrechtmäßigen Staatsorgane ausgesetzt wären, eine legale Alternative zu belarussischen Pässen zu schaffen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren zur Erlangung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen für Einzelpersonen, die aus politischen Gründen aus Belarus fliehen, zu vereinfachen sowie Regeln und Verfahren für den Umgang mit Fällen von Staatenlosigkeit auszuarbeiten;

25. bekundet nachdrücklich ihre Solidarität mit der Bevölkerung von Belarus und bekräftigt entschieden ihre unerschütterliche Unterstützung für die Bestrebungen der Bevölkerung von Belarus nach einem freien, demokratischen und souveränen Belarus als integralen Bestandteil eines friedlichen und wohlhabenden Europas;

26. betont, dass proaktive und kohärente Strategien für die öffentliche Kommunikation und Beteiligung entwickelt werden müssen, um die Staatsangehörigen der Republik Moldau, der Ukraine und Georgiens über den Beitrittsprozess, den Weg und die Zeitpläne sowie über die verbindlichen Werte und Grundsätze der EU nach dem Beitritt zu informieren und fundierte öffentliche Debatten über die Herausforderungen und Chancen der EU-Mitgliedschaft zu ermöglichen;

27. fordert die Länder der Östlichen Partnerschaft nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um die Abhängigkeit von Russlands Energieressourcen zu verringern, indem der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen erhöht und die Versorgung diversifiziert wird, was eine wichtige Rolle bei der Stärkung ihrer Energieversorgungssicherheit und der Verringerung der CO_2-Emissionen spielen kann;

28. missbilligt die Angriffe Russlands auf die zivile Energieinfrastruktur der Ukraine sowie die Fälle, bei denen Ausrüstungen von Energieanlagen demontiert und nach Russland verbracht wurden, darunter Ausrüstungen von Anlagen für Energie aus erneuerbaren Quellen; stellt fest, dass Energie aus erneuerbaren Quellen und kleine modulare Kernreaktoren zu den Prioritäten des Landes bei seinen Wiederaufbaubemühungen gehören;

29. fordert, dass die Beziehungen zwischen den jeweiligen Staatsangehörigen durch Bildungsaustausch und Kulturprogramme gestärkt werden, da sie das gegenseitige Verständnis und die Solidarität zwischen den Ländern der Östlichen Partnerschaft fördern können;

30. fordert engere Beziehungen zwischen staatlichen Institutionen sowie den Bürgerinnen und Bürgern durch mehr Transparenz und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über ihre Funktionsweise;

31. fordert die EU nachdrücklich auf, eng mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Widerstandsfähigkeit im Bereich der Cybersicherheit zu stärken, Angriffsflächen für Cyberangriffe in der digitalen und physischen Infrastruktur zu ermitteln und zu beseitigen, geschützte Kanäle für den Informationsaustausch zu schaffen, Desinformationskampagnen, Falschmeldungen, Cyberbedrohungen und Taktiken der hybriden Kriegsführung zu bekämpfen, die von Russland, prorussischen und EU-feindlichen Gruppen und anderen Drittländern oder Einrichtungen eingesetzt werden;

32. betont, dass die sozioökonomischen Unterschiede in den Ländern der Östlichen Partnerschaft angegangen werden müssen, indem der Schwerpunkt auf inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für junge Menschen, und Sozialpolitik, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, gelegt wird; empfiehlt einvernehmlich vereinbarte politische Mechanismen, um die Abwanderung von Fachkräften oder Sozialdumping zu verhindern;

33. betont, dass es wichtig ist, die Lage von Frauen, LGBTI-Personen und Risikogruppen in allen Ländern der Östlichen Partnerschaft zu verbessern, und zwar sowohl in Bezug auf die Achtung ihrer Menschenrechte als auch in Bezug auf ihre substanzielle Teilhabe auf allen Ebenen der Gesellschaft;

34. betont, dass die Reaktion der EU auf die Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine von entscheidender Bedeutung ist, indem sie Liquidität bereitstellt und die Investitionen mobilisiert, die erforderlich sind, um die Wirtschaft der Ukraine am Leben zu halten;

35. hält unerschütterlich an ihrer Unterstützung für die Anstrengungen zur Förderung der ukrainischen Wirtschaft fest, die für die Fähigkeit des Landes, sich weiterhin gegen die Aggression Russlands zu wehren und die ukrainische Wirtschaftsstruktur aufrechtzuerhalten, von wesentlicher Bedeutung ist;

36. begrüßt die Maßnahmen der EU-Partner zur Unterstützung ökologisch nachhaltiger Strategien, Initiativen im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen und Projekte zur Klimaresilienz, um den ökologischen Wandel zu fördern und die Auswirkungen des Klimawandels in der Region zu bekämpfen; stellt fest, dass es wichtig ist, den Zugang zu Finanzmitteln, Technologietransfers und Fachwissen zu erleichtern, um Verfahren der nachhaltigen Entwicklung zu fördern; betont, dass alle Länder der Östlichen Partnerschaft das Übereinkommen von Paris unterzeichnet haben und dass die Angleichung an den EU-Besitzstand im Umweltbereich für die EU-Bewerberländer von entscheidender Bedeutung ist; ist der Ansicht, dass sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen finanzielle Anreize geschaffen werden müssen, um den Übergang zu sauberer Energie zu fördern;

37. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, Innovationsökosysteme und den digitalen Wandel zu fördern, indem Start-up-Unternehmen und KMU, technologische Fortschritte und digitale Infrastruktur unterstützt werden, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu steigern; empfiehlt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung zu erleichtern, um den Austausch von Wissen und Fachwissen im Bereich neu entstehender Technologien zu fördern;

38. fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Ukraine weiterhin und verstärkt entscheidende Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigt, um den Krieg zu gewinnen, dem russischen Terror ein Ende zu setzen, eine rasche und transparente Erholung der Ukraine sicherzustellen und in Europa dauerhaften Frieden zu schaffen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3822

19.6.2024

Entschließung der Parlamentarischen Versammlung Euro-Nest zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und die östliche Nachbarschaft in der am 20. März 2024 angenommenen Fassung

(C/2024/3822)

DIE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG EURO-NEST,

— unter Hinweis auf die Gründungsakte der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST vom 3. Mai 2011 und auf die Gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft vom 24. November 2017,

— unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits ([1]), insbesondere die vertiefte und umfassende Freihandelszone,

— unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ([2]), insbesondere die vertiefte und umfassende Freihandelszone,

— unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits ([3]), insbesondere die vertiefte und umfassende Freihandelszone,

— unter Hinweis auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits ([4]),

— unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits ([5]),

— unter Hinweis auf ihre Entschließung vom 21. Februar 2023 zum Übergang zu grüner Energie als Reaktion auf die gegenwärtigen Herausforderungen der Energieversorgungssicherheit in der Östlichen Partnerschaft im Zusammenhang mit dem Angriffs- und Besatzungskrieg Russlands ([6]),

— unter Hinweis auf die erneuerte Aufbau-, Resilienz- und Reformagenda die durch einen Wirtschafts- und Investitionsplan für die Östliche Partnerschaft untermauert wird,

— unter Hinweis auf das Mehrjahresrichtprogramm 2021-2027 für die Östliche Nachbarschaft,

— unter Hinweis auf die von der Ukraine und der Republik Moldau eingereichten Anträge auf Mitgliedschaft vom 28. Februar 2022 bzw. 3. März 2022 und den anschließenden Beschluss des Europäischen Rates vom 23. Juni 2022, ihnen den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen,

— unter Hinweis auf den von Georgien eingereichten Antrag auf Mitgliedschaft vom 3. März 2022 und den anschließenden Beschluss des Europäischen Rates vom 23. Juni 2022, seine europäische Perspektive anzuerkennen,

— unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2023, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen und Georgien den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Regionen und Städte der Europäischen Union vom 3. März 2022 zur Solidarität mit der Ukraine,

([1]) ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.
([2]) ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.
([3]) ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.
([4]) ABl. L 23 vom 26.1.2018, S. 4.
([5]) ABl. L 246 vom 17.9.1999, S. 3.
([6]) ABl. C 229 vom 29.6.2023, S. 16.

— unter Hinweis auf die Entschließungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. März 2022 zum Krieg in der Ukraine und seinen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ([7]) und vom 16. Juni 2022 zum Thema „Die Ukraine – Hilfe und Wiederaufbau – Vorschläge der europäischen Zivilgesellschaft“ ([8]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2022 mit dem Titel „Europäische Solidarität mit Flüchtlingen und den Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen“ (COM(2022)0107),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Entlastung und Wiederaufbau der Ukraine“ (COM(2022)0233),

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung ([9]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) ([10]),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Kommission und des Präsidenten der Ukraine, die auf dem 24. Gipfeltreffen EU-Ukraine am 3. Februar 2023 in Kyjiw angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die dritte schnelle Bewertung der Schäden und des Bedarfs der Ukraine vom 14. Februar 2024, die gemeinsam von der Regierung der Ukraine, der Kommission, der Weltbank und den Vereinten Nationen erstellt wurde,

— unter Hinweis auf ihre Entschließungen vom 23. Februar 2023 zu der bewaffneten Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine ([11]), vom 21. Februar 2023 zu der strategischen Bedeutung der Aufnahme von Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union mit der Ukraine und der Republik Moldau ([12]) und vom 21. Februar 2023 zu der Unterstützung der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft ([13]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2022 zu Russlands Eskalation seines Angriffskriegs gegen die Ukraine ([14]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine“ ([15]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zum nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine und zu ihrer Integration in die euroatlantische Gemeinschaft ([16]),

— unter Hinweis auf das Kommuniqué des Gipfeltreffens der NATO vom 11. Juli 2023 in Vilnius,

— unter Hinweis auf die Erklärungen der Staats- und Regierungschefs der G7 vom 27. Juni 2022 und vom 19. Mai 2023 zur Ukraine,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Internationalen Expertenkonferenz zur Erholung der Wirtschaft, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung der Ukraine, die am 25. Oktober 2022 in Berlin stattfand,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine, die am 4. und 5. Juli 2022 in Lugano stattfand, insbesondere auf die sieben „Prinzipien von Lugano“, die die Leitprinzipien für den Wiederaufbau in der Ukraine darstellen,

([7]) ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1.
([8]) ABl. C 365 vom 23.9.2022, S. 1.
([9]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.
([10]) ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1.
([11]) ABl. C 229 vom 29.6.2023, S. 30.
([12]) ABl. C 229 vom 29.6.2023, S. 29.
([13]) ABl. C 229 vom 29.6.2023, S. 33.
([14]) ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 94.
([15]) ABl. C 283 vom 11.8.2023, S. 34.
([16]) ABl. C, C/2024/490, 23.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/490/oj.

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 30. Mai 2022 zur Ukraine, in denen die Idee einer Plattform für den Wiederaufbau der Ukraine befürwortet wird, die die Regierung der Ukraine, die EU und ihre Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank sowie internationale Partner, Finanzierungsinstitutionen, Organisationen, Experten und interessierte Parteien zusammenführen soll,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine, die am 21. und 22. Juni 2023 in London stattfand,

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu einer Bestandsaufnahme des Wegs Moldaus in die EU ([17]),

— unter Hinweis auf den Aufbau- und Entwicklungsplan der Ukraine für den Zeitraum 2022-2032,

A. in der Erwägung, dass Russland derzeit einen unprovozierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, der dazu geführt hat, dass die Ukraine den Zugang zu den Finanzmärkten verloren hat und ihre öffentlichen Einnahmen erheblich gesunken sind; in der Erwägung, dass die Ukraine ihre öffentlichen Ausgaben drastisch erhöht hat, um ihr Hoheitsgebiet zu verteidigen, die humanitäre Lage zu bewältigen und die Kontinuität der staatlichen Dienstleistungen aufrechtzuerhalten;

B. in der Erwägung, dass zusätzlich zu den tragischen Verlusten an Menschenleben die finanziellen Kosten für die Unterstützung der Resilienz, der Erholung und des Wiederaufbaus der Ukraine von Tag zu Tag steigen, da die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen weiterhin wahllose und böswillige Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur, darunter auch Krankenhäuser, Häuser und Schulen, verüben; in der Erwägung, dass ein Beispiel dafür die Zerstörung des Kachowka-Staudamms durch Russland am 6. Juni 2023 ist, die einen terroristischen Akt darstellt;

C. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg enorme sicherheitspolitische und wirtschaftliche Auswirkungen auf alle Länder der Östlichen Partnerschaft der EU hat, insbesondere auf die Republik Moldau, deren Wirtschaft durch Handelseinbußen, einen Rückgang ausländischer Investitionen und gestiegene Energie- und Transportpreise stark beeinträchtigt wurde;

D. in der Erwägung, dass die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner seit dem Ausbruch dieses Angriffskriegs der Ukraine zusätzlich zur militärischen Unterstützung umfangreiche humanitäre, finanzielle und technische Hilfe geleistet haben, die dringend erforderlich ist, um der Ukraine bei der Ausübung ihres legitimen Rechts auf Verteidigung gegen die russländischen Invasoren zu helfen;

E. in der Erwägung, dass in der dritten schnellen Bewertung der Schäden und des Bedarfs, die von der Regierung der Ukraine, der Kommission, der Weltbankgruppe und den Vereinten Nationen erstellt und am 14. Februar 2024 veröffentlicht wurde, die Kosten für die Unterstützung des Wiederaufbaus und der Erholung der Ukraine in den nächsten zehn Jahren auf 486 Mrd. USD geschätzt werden;

F. in der Erwägung, dass am 26. Januar 2023 die Multilaterale Geberplattform für die Ukraine ins Leben gerufen wurde, die Sachverständige aus der Ukraine, der EU, den G7-Ländern, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zusammenbringt, um als Katalysator für die Mobilisierung der internationalen Zusagen zu fungieren, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Ukraine gerecht zu werden;

G. in der Erwägung, dass sich die Zusagen von Team Europa – den EU-Institutionen, der Europäischen Investitionsbank und der EU-Mitgliedstaaten – für die Ukraine mit Stand von Juli 2023 auf insgesamt 132 Mrd. EUR belaufen;

H. in der Erwägung, dass der Sanierungs- und Entwicklungsplan 2022-2032 der staatlichen Stellen der Ukraine deren Engagement für den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes sowie die Umsetzung der Reformen zur Integration in die EU verdeutlicht;

I. in der Erwägung, dass der Wiederaufbau der Ukraine auch eine Gelegenheit bietet, sowohl den digitalen als auch den grünen Wandel in dem Land zu beschleunigen, unter anderem durch die Entwicklung der Energiesouveränität und der Unabhängigkeit von Lieferungen aus Russland, wodurch ein „besserer Wiederaufbau“ verwirklicht wird, anstatt lediglich die zerstörte oder beschädigte Infrastruktur wiederherzustellen oder wiederaufzubauen;

J. in der Erwägung, dass auch die EU-Mitgliedstaaten und die Nachbarländer, insbesondere die Republik Moldau, die Millionen von Ukrainern, die gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen, auf der Durchreise geholfen und ihnen Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt haben, mit einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung konfrontiert sind, weil die Inflation gestiegen ist und sich insbesondere Lebensmittel und Energie rasch verteuert haben;

([17]) ABl. C, C/2024/1189, 23.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1189/oj.

K. in der Erwägung, dass die Richtlinie über vorübergehenden Schutz ([18]) dazu beigetragen hat, die Integration von Flüchtlingen aus der Ukraine in der EU zu erleichtern, indem ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung und Zugang zu Beschäftigung, Sozialsystemen, medizinischer Versorgung und angemessener Unterbringung oder Wohnungen verschafft wurde;

L. in der Erwägung, dass die EU derzeit die Fazilität für die Ukraine für den Zeitraum 2024-2027 umsetzt, die sowohl Zuschüsse als auch Darlehen in Höhe von 50 Mrd. EUR umfasst; in der Erwägung, dass diese Mittel zu den 85 Mrd. EUR an Unterstützung, einschließlich militärischer Hilfe, hinzukommen, die der Ukraine bereits bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt und des Instruments für Heranführungshilfe III zusätzliche Mittel gebunden werden sollen, insbesondere für humanitäre Hilfe;

M. in der Erwägung, dass die Sicherstellung der Energiesicherheit und die Beschleunigung des grünen Wandels für die Ukraine, andere Länder der Östlichen Partnerschaft und die EU auch in den kommenden Jahren oberste Priorität haben; in der Erwägung, dass alle Länder der Östlichen Partnerschaft das Übereinkommen von Paris unterzeichnet haben und dass die Angleichung an den EU-Besitzstand im Umweltbereich für die EU-Bewerberländer von entscheidender Bedeutung ist;

N. in der Erwägung, dass der Bericht der Kommission vom 2. Februar 2023 über die Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand eine umfassende und positive Bewertung der Fortschritte der Ukraine bei der Vollendung der notwendigen Reformen enthält, die das Land in seinem Streben nach einer EU-Mitgliedschaft weiter voranbringt;

O. in der Erwägung, dass die Verhandlungen zwischen der EU und den Beitrittskandidaten Ukraine und Moldau so bald wie möglich aufgenommen werden sollten, nachdem der Europäische Rat am 14. Dezember 2023 einen entsprechenden positiven Beschluss gefasst hat;

Allgemeine Erwägungen in Bezug auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine

1. verurteilt auf das Schärfste den brutalen, unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, in den das illegitime belarussische Regime und sein Anführer Aljaksandr Lukaschenka verwickelt sind; fordert Russland auf, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen;

2. betont, dass dieser Angriffskrieg gegen das Völkerrecht verstößt, die Sicherheit und Stabilität Europas bedroht und eine weltweite Nahrungsmittelkrise ausgelöst hat, von der in erster Linie die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder betroffen sind und für die Russland und das illegitime belarussische Regime und sein Anführer Aljaksandr Lukaschenka die volle Verantwortung tragen; betont, dass das illegitime belarussische Regime, weil es unmittelbar in den Krieg verwickelt ist, durch gezielte Wirtschaftssanktionen der Union zur Rechenschaft gezogen werden muss;

3. bekundet dem ukrainischen Volk seine ungeteilte Solidarität; unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt; würdigt den unermesslichen Mut und die Widerstandskraft der Bevölkerung und der Streitkräfte der Ukraine, die ihre Heimat und ihr souveränes Hoheitsgebiet gegen die russländischen Angreifer verteidigen;

4. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre gleichgesinnten Partner auf, die Ukraine bei ihrer Verteidigung gegen den unrechtmäßigen Angriffskrieg Russlands mit anhaltender humanitärer, finanzieller und militärischer Hilfe zu unterstützen und der Ukraine so lange beizustehen, wie es notwendig ist, damit sie ihre Unabhängigkeit, Souveränität und die volle Kontrolle über ihr gesamtes international anerkanntes Hoheitsgebiet zurückerlangt;

5. begrüßt, dass manche Unternehmen aus der Union sich für einen Rückzug aus dem russländischen Markt entschieden haben, und legt anderen Unternehmen nahe, diesem Beispiel zu folgen und Werte über wirtschaftliche Interessen zu stellen;

([18]) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Wirtschaftliche Folgen für die EU, ihre Mitgliedstaaten und andere Länder

6. besteht darauf, dass die Bemühungen um Erholung und Wiederaufbau nach dem Krieg und andere diesbezügliche Bemühungen im Einklang mit dem grünen und dem digitalen Wandel in den EU-Mitgliedstaaten stehen;

7. fordert die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, die Markttransparenz zu erhöhen und alle Hindernisse für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zeitweilig zu beseitigen, um die weltweite Lebensmittelpreiskrise zu lindern;

8. betont, dass die NextGenerationEU, die Aufbau- und Resilienzfazilität und die Flexibilität des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 nicht ausreichen, um den durch den Krieg in der Ukraine entstandenen Finanzbedarf zu decken; empfiehlt, sich an internationale Partner zu wenden, um Unterstützung, einschließlich Fachwissen für den Wiederaufbau, zu erhalten;

9. unterstützt die Bemühungen, die mithilfe von „Solidaritätskorridoren“ unternommen wurden, um trotz der unrechtmäßigen Blockade des Schwarzen Meeres durch Russland Getreideausfuhren aus der Ukraine über verschiedene Landwege und EU-Häfen zu ermöglichen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese „Solidaritätskorridore“ weiter auszubauen, um die durch Russlands Angriffskrieg ausgelöste weltweite Nahrungsmittelkrise zu lindern;

10. hält es für dringend erforderlich, in der Weltpolitik vorausschauend zu handeln, insbesondere bei den Vereinten Nationen und in der Welthandelsorganisation, da Russland weiter nach anderen Absatzmärkten sucht, um die durch die verhängten Sanktionen verursachten Verluste auszugleichen;

11. würdigt die humanitäre Hilfe, die die Länder der Östlichen Partnerschaft für die Ukraine geleistet haben, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Nachbarstaaten finanziell stärker zu unterstützen;

12. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mehr wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung zu leisten, um die negativen Auswirkungen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine auf die Volkswirtschaften der anderen Länder der Östlichen Partnerschaft zu minimieren;

13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, zusätzliche Programme für technische Hilfe für die Länder der Östlichen Partnerschaft bereitzustellen, um deren nachhaltiges Ausfuhrpotenzial in die EU zu stärken;

Flüchtlinge

14. stellt fest, dass mehr als 8 Millionen Ukrainer gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen, um an sichereren Orten in ganz Europa Zuflucht zu suchen, und dass mehr als 6,2 Millionen Ukrainer durch den Krieg zu Binnenvertriebenen geworden sind;

15. hebt die erheblichen finanziellen Kosten hervor, die durch diesen Zustrom entstanden sind, insbesondere für die Republik Moldau, die zum wichtigsten Transitland für Flüchtlinge aus der Ukraine geworden ist; stellt fest, dass die Flüchtlinge aus der Ukraine 0,7 % der derzeit in Georgien lebenden Bevölkerung ausmachen;

16. begrüßt das tatkräftige und humane Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten und der Republik Moldau, die ihre Grenzen offen gehalten und den Menschen, die vor Russlands Angriffskrieg fliehen, Evakuierungsmöglichkeiten, Unterkünfte, Soforthilfe, medizinische Versorgung und Asyl geboten haben;

17. fordert, dass Flüchtlingen aus der Ukraine die gleichen Rechte wie EU-Bürgern gewährt werden, wenn es um den Zugang zur Gesundheitsversorgung, zur Bildung und zum Arbeitsmarkt geht, da dies entscheidend ist, um eine Zunahme der Armut unter diesen Flüchtlingen zu verhindern;

18. fordert Bildungsinitiativen und -programme für vertriebene ukrainische Kinder und Jugendliche, einschließlich des Zugangs zu einer hochwertigen Bildung sowie zu Sprach- und Qualifizierungsmaßnahmen;

19. hebt hervor, dass die Zivilgesellschaft eine entscheidende Funktion beim Schutz und bei der Integration von Flüchtlingen aus gefährdeten Gruppen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, übernimmt;

20. begrüßt, dass für EU-Mitgliedstaaten, die Menschen beherbergen, die vor Russlands Einmarsch geflohen sind, Mittel in Höhe von 3,4 Mrd. EUR aus der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas freigegeben wurden;

21. begrüßt, dass die Kommission am 29. Juni 2022 die „Flexible Unterstützung der Gebiete“ (FAST-CARE) angenommen hat, ein neues Paket, das zusätzliche Flexibilität bei der Umsetzung der kohäsionspolitischen Instrumente bietet, um die EU-Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und andere Partner bei der Bewältigung der Folgen von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu unterstützen;

22. fordert die EU auf, zusätzliche Mittel für die Republik Moldau und die EU-Mitgliedstaaten bereitzustellen, die die Hauptanlaufstellen für Flüchtlinge aus der Ukraine sind, die in die EU kommen;

23. macht auf die 250 000 Binnenvertriebenen in Georgien aufmerksam, die aufgrund der anhaltenden Besetzung Abchasiens und Südossetiens durch Russland noch immer nicht sicher und in Würde nach Hause zurückkehren können;

Resilienz, Erholung und Wiederaufbau der Ukraine und Unterstützung für die Republik Moldau

24. unterstreicht, dass weitere sofortige und enorme finanzielle Unterstützung dringend erforderlich ist, um die Wirtschaft der Ukraine und der Republik Moldau über Wasser zu halten, damit sie eine bessere langfristige Stabilität erreichen können; fordert eine erneuerte EU-Strategie für die Länder der Östlichen Partnerschaft, die Bewerber für die EU-Mitgliedschaft sind, um die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und diesen Ländern weiter zu verbessern;

25. begrüßt, dass die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre Finanzinstitutionen seit dem Beginn von Russlands Angriffskrieg erfolgreich Zuschüsse und Darlehen in noch nie dagewesener Höhe mobilisiert haben, um die allgemeine wirtschaftliche, soziale und finanzielle Widerstandsfähigkeit der Ukraine in Form von Makrofinanzhilfe, Budgethilfe, Soforthilfe, Krisenbewältigung und humanitärer Hilfe zu unterstützen;

26. fordert die EU auf, so bald wie möglich die rechtlichen Bestimmungen umzusetzen, die erforderlich sind, damit eingefrorene russländische Vermögenswerte beschlagnahmt und zur Verteidigung der Ukraine sowie zur Bewältigung der verschiedenen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, auch für den Wiederaufbau des Landes und die Entschädigung der Opfer, verwendet werden können;

27. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die kleinen und mittleren Unternehmen, die Landwirte und die Zivilgesellschaft der Ukraine unbedingt unterstützt werden müssen, damit sie in diesen Kriegszeiten funktionsfähig bleiben; hebt hervor, dass kleine und mittlere Unternehmen eine entscheidende Funktion für die langfristige wirtschaftliche Erholung der Ukraine haben;

28. begrüßt, dass die EU im Jahr 2022 das Instrument Makrofinanzhilfe + angenommen hat, mit dem der Ukraine langfristige Darlehen in Höhe von bis zu 18 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden, um kritische Reparaturen an der Verkehrsinfrastruktur, wie Brücken, Straßen und Eisenbahnen, sowie Reparaturen an anderen kritischen und kommunalen Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen und die Sanierung von Wohngebäuden und sozialer Infrastruktur, wie Schulen, Kindergärten und Gesundheitseinrichtungen, zu unterstützen;

29. erachtet es als besonders wichtig, dass die EU Organisationen der Zivilgesellschaft und Gemeinschaftsinitiativen stärkt und mit Mitteln ausstattet, damit sie einen sinnvollen Beitrag zum Wiederaufbau und zur Erholung der Ukraine nach dem Krieg leisten können;

30. fordert die EU auf, Anreize für Unternehmen aus der EU zu schaffen, in den betroffenen Gebieten zu investieren, um die Erholung der Wirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Wiederaufbau nach dem Krieg zu fördern;

31. begrüßt die vorübergehende Aussetzung aller Einfuhrzölle auf alle Ausfuhren aus der Ukraine in die EU, was seit dem 30. Mai 2022 einen uneingeschränkten, zoll- und kontingentfreien Zugang für diese Ausfuhren bedeutet, sowie die Aussetzung aller Antidumping- und Schutzmaßnahmen der EU gegenüber Ausfuhren von Stahl aus der Ukraine; begrüßt den Beschluss des Rates vom 25. Mai 2023, alle Zölle, Kontingente und handelspolitischen Schutzmaßnahmen für Ausfuhren aus der Ukraine in die EU für ein weiteres Jahr, d. h. bis Juni 2024, auszusetzen;

32. unterstützt den Vorschlag der Kommission vom 14. Februar 2023, das Datenroaming in das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine aufzunehmen; fordert den Handelsausschuss EU-Ukraine auf, diesen Vorschlag zu unterstützen, indem er für Datenroaming die gegenseitige Behandlung als Binnenmarkt zwischen der Ukraine und der EU ermöglicht;

33. begrüßt die Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 2023, die Ukraine weiter in den EU-Binnenmarkt zu integrieren, indem die Fazilität „Connecting Europe“ für die Finanzierung von Infrastrukturen geöffnet wird;

34. weist erneut darauf hin, dass in der Erklärung von Lugano, die von mehr als 40 Ländern und internationalen Finanzinstitutionen unterzeichnet wurde, die Grundsätze für die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine hervorgehoben wurden, nämlich Partnerschaftlichkeit, Reformen, Transparenz, Nachprüfbarkeit und Rechtmäßigkeit, demokratische Teilhabe, Engagement mehrerer Interessenträger, Geschlechtergleichstellung, Inklusion und Nachhaltigkeit;

35. begrüßt den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 zur Einrichtung einer neuen Fazilität für die Ukraine zur Unterstützung der Erholung, des Wiederaufbaus und der Modernisierung der Ukraine als zweckgebundenes Finanzinstrument, das der Ukraine von 2024 bis 2027 eine kohärente, vorhersehbare und flexible Unterstützung bietet;

36. hebt hervor, dass die Wiederaufbaubemühungen durch Innovation vorangetrieben werden müssen, um den digitalen und den grünen Wandel zu unterstützen;

37. betont, dass die Zivilgesellschaft in allen Phasen des Wiederaufbaus eng eingebunden werden muss, damit rechtsstaatliche Reformen, der Abbau der Oligarchie, die Korruptionsbekämpfung und der grüne und der digitale Wandel tatsächlich erfolgreich durchgeführt werden;

38. betont, dass die EU weiterhin in die Energiewende in der Ukraine investieren sollte, auch durch die Finanzierung von Mehrländerprojekten im Bereich der Energiesicherheit, um den derzeitigen und künftigen Bedarf an Energieinfrastruktur zu decken;

39. fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fortzusetzen und den Erfolg der Dezentralisierungsreform in die Gesamtstruktur der Verfahren für die Widerstandsfähigkeit, die Erholung und den Wiederaufbau in der Ukraine einfließen zu lassen;

40. begrüßt die Rolle Aserbaidschans bei der Verbesserung der Energiesicherheit sowohl der EU-Mitgliedstaaten als auch der Ukraine; betont, dass der Übergang von fossilen Brennstoffen zu grüner Energie beschleunigt und die Energieeffizienz weiter gefördert werden muss; legt Aserbaidschan und Armenien nahe, die Verhandlungen über ein dauerhaftes Friedensabkommen zu intensivieren, um die noch ausstehenden Grenzkonflikte zu lösen und zu Stabilität, Zusammenarbeit und Wohlstand in der Region beizutragen;

41. erachtet eine kontinuierliche Unterstützung als sehr wichtig, um technische Kapazitäten für Konnektivitätsprojekte aufzubauen, mit denen die Energiesicherheit zwischen der EU und den Ländern der Östlichen Partnerschaft gestärkt wird, z. B. das Unterseekabelprojekt im Schwarzen Meer zwischen Georgien und Rumänien;

42. fordert die EU und ihre gleichgesinnten Partner auf, ihre Sanktionspolitik gegen Russland und das illegitime belarussische Regime und seinen Anführer Aljaksandr Lukaschenka beizubehalten und gleichzeitig die Effizienz und Wirkung der entsprechenden Maßnahmen zu überwachen, zu verstärken und zu verbessern;

43. fordert die Behörden aller EU-Mitgliedstaaten und der östlichen Nachbarschaftsländer auf, dafür zu sorgen, dass jede mögliche Umgehung von Sanktionen aufgedeckt, untersucht und strafrechtlich verfolgt wird;

44. ist zutiefst besorgt darüber, dass EU-Mitgliedstaaten mit Russland weiterhin Handel mit kriegswichtigen Gütern treiben, die mit Sanktionen belegt sind; missbilligt den gravierenden Mangel an Rechtstreue in Bezug auf die Sanktionen der EU gegen Russland; verurteilt die Praxis, dass mit Sanktionen belegte Waren aus der EU an Unternehmen oder Einzelpersonen aus Drittstaaten verkauft werden, während sich die Waren noch in der EU befinden, und dann direkt nach Russland geliefert werden; verurteilt die Handlungen von Unternehmen, auch in der EU, die sich – nur um weiterhin enorme Gewinne zu erzielen – bewusst den Sanktionen entziehen und damit die Bemühungen der EU um die Unterstützung der Ukraine schwächen; besteht darauf, dass die Umgehung einer restriktiven Maßnahme der EU, unter anderem durch die Verbringung von Waren an einen Bestimmungsort, an dem ihre Einfuhr, ihre Ausfuhr, ihr Verkauf, ihr Kauf, ihre Verbringung, ihre Durchfuhr oder ihre Beförderung verboten sind, auf der Ebene der EU unter Strafe gestellt werden sollte; betont, dass es für die Durchsetzung von entscheidender Bedeutung ist, dass die EU direkte Verstöße gegen Sanktionen, auch wenn sie grob fahrlässig begangen werden, sowie indirekte Verstöße gegen Sanktionen durch die Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union rasch unter Strafe stellt;

45. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre gleichgesinnten Partner auf, die Republik Moldau auf ihrem eingeschlagenen Weg in die EU weiter zu unterstützen, da ihre Stabilität und ihr Wohlstand unmittelbar mit der Widerstandsfähigkeit der Ukraine und der Sicherheit Europas verbunden sind;

46. fordert die EU auf, ihre finanzielle und politische Unterstützung für die anderen Länder der Östlichen Partnerschaft, einschließlich Armenien und Aserbaidschan, fortzusetzen;

47. fordert die EU auf, Georgien spürbar und erkennbar zu unterstützen, um dessen weitere Fortschritte auf seinem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu fördern;

48. erachtet es als sehr wichtig, dass die EU der Zivilgesellschaft, jungen Menschen, Studenten, akademischem Personal und Fachkräften aus Belarus finanzielle Unterstützung gewährt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Verfahren zur Erlangung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen für Personen, die aus politischen Gründen aus Belarus fliehen, zu vereinfachen sowie Regeln und Verfahren für den Umgang mit Fällen von Staatenlosigkeit auszuarbeiten;

49. besteht darauf, dass Russland verpflichtet werden muss, für die von ihm verursachten Schäden aufzukommen und damit einen wesentlichen Beitrag zu den Wiederaufbaubemühungen der Ukraine zu leisten; fordert, dass im Einklang mit dem Völkerrecht alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um eingefrorene russländische Vermögenswerte zur Unterstützung aller Bereiche der Unterstützung für die Ukraine und des Wiederaufbaus der Ukraine zu verwenden.

C/2024/3823

19.6.2024

Entschließung der Parlamentarischen Versammlung Euro-Nest zu der sozialen Unterstützung und Integration von minderjährigen Kriegsflüchtlingen in der EU und der Region der Östlichen Partnerschaft in der am 20. März 2024 angenommenen Fassung

(C/2024/3823)

DIE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG EURO-NEST,

— unter Hinweis auf die EU-Kinderrechtsstrategie vom 24. März 2021,

— unter Hinweis auf die Europäische Garantie für Kinder, die mit der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 eingeführt wurde ([1]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Juni 2022 zu der EU-Kinderrechtsstrategie,

— unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und sein Protokoll von 1967, das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und die dazugehörigen Fakultativprotokolle von 2000 betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und das dazugehörige Fakultativprotokoll von 2011 betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren,

— unter Hinweis auf die Sitzungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 7. September 2022 und 10. Januar 2024 mit besonderem Fokus auf ukrainische Kinder,

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. März 2022 zu Russlands Aggression gegen die Ukraine ([2]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU ([3]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. September 2022 zu Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Deportation ukrainischer Zivilisten nach Russland und der Zwangsadoption ukrainischer Kinder in Russland ([4]),

— unter Hinweis auf die Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2022-2027) vom 23. Februar 2022,

— unter Hinweis auf den Aktionsplan des Europarats zum Schutz gefährdeter Personen im Kontext von Migration und Asyl in Europa (2021-2025) vom 5. Mai 2021,

— unter Hinweis auf den Halbjahresbericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ([5]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission mit dem Titel „Integration of people fleeing Ukraine in the EU – note to European Commission“ vom Mai 2023 ([6]),

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu der Lage in Bergkarabach nach Aserbaidschans Angriff und den anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien ([7]),

([1]) ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14.
([2]) ABl. C 125 vom 18.3.2022, S. 2.
([3]) ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 50.
([4]) ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 67.
([5]) UNHCR, „Refugee Data Finder“, https://www.unhcr.org/refugee-statistics/insights/annexes/trends-annexes.html?situation=1.
([6]) Europäische Kommission, „EU Commissioners discuss the progress of the integration of people fleeing Russia's invasion of Ukraine“, https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=en&catId=89&furtherNews=yes&newsId=10589.
([7]) ABl. C, C/2024/1188, 23.2.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/1188/oj.

A. in der Erwägung, dass die Kindheit, in Zeiten des Friedens und umso mehr in Zeiten des Krieges, die empfindlichste Phase im Leben eines Menschen darstellt; in der Erwägung, dass Kinder in Zeiten des Krieges häufig unumkehrbaren körperlichen und geistigen Gefahren ausgesetzt werden und deshalb jederzeit und umso mehr in Zeiten des Krieges besondere Beachtung, Fürsorge und Schutz verdienen;

B. in der Erwägung, dass die Unterbrechung der Schulbildung über einen längeren Zeitraum hinweg weitere schädliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die soziale Kompetenz und die psychische Gesundheit von vertriebenen Kindern haben kann, weshalb intensivere Bemühungen zur Integration dieser Kinder in die Bildungssysteme der Aufnahmeländer erforderlich sind;

C. in der Erwägung, dass es sich bei mindestens einem Drittel und in einigen Fällen bei bis zu der Hälfte der Vertriebenen aufgrund von bewaffneten Konflikten um Minderjährige handelt;

D. in der Erwägung, dass Armenien Daten des UNHCR zufolge Mitte 2023 35 916 Menschen aufgenommen hatte, die durch das UNHCR geschützt und/oder unterstützt wurden; in der Erwägung, dass Armenien im September 2023 weitere 101 000 Vertriebene aus Bergkarabach aufgenommen hat, als praktisch die gesamte Bevölkerung der Region infolge eines weiteren Angriffs Aserbaidschans auf Bergkarabach nach einer neunmonatigen Blockade des Latschin-Korridors ihre Heimat verlassen musste;

E. in der Erwägung, dass Aserbaidschan Daten des UNHCR zufolge Mitte 2023 668 817 Menschen aufgenommen hatte, die durch das UNHCR geschützt und/oder unterstützt wurden;

F. in der Erwägung, dass Georgien Daten des UNHCR zufolge Mitte 2023 321 984 Menschen aufgenommen hatte, die durch das UNHCR geschützt und/oder unterstützt wurden;

G. in der Erwägung, dass die Republik Moldau Daten des UNHCR zufolge Mitte 2023 112 047 Menschen aufgenommen hatte, die durch das UNHCR geschützt und/oder unterstützt wurden;

H. in der Erwägung, dass die Ukraine Daten des UNHCR zufolge Mitte 2023 6 748 413 Menschen aufgenommen hatte, die durch das UNHCR geschützt und/oder unterstützt wurden;

I. in der Erwägung, dass ukrainische Kinder den höchsten Preis des Krieges zahlen, da 528 getötet und 1 226 verletzt wurden, 1,8 Millionen als Flüchtlinge in Nachbarstaaten ziehen mussten und weitere 2,5 Millionen als Binnenvertriebene in der Ukraine leben;

J. in der Erwägung, dass Daten des UNHCR zufolge 30 bis 50 % der rund 5,9 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine in Europa Kinder sind und nur rund die Hälfte von ihnen in ihren Aufnahmeländern für das Schuljahr 2022-2023 an Schulen angemeldet wurde ([8]);

K. in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge aus der Ukraine in Europa verblieben ist, einschließlich in der EU und in Ländern der Östlichen Partnerschaft; in der Erwägung, dass einige EU-Mitgliedstaaten eine erhebliche Zahl an Flüchtlingen aus der Ukraine aufgenommen haben, sowohl in absoluten Zahlen als auch proportional zu der Bevölkerung des Aufnahmelandes;

L. in der Erwägung, dass direkte Nachbarstaaten und Länder in größerer geografischer Nähe zur Ukraine eine außerordentlich große Zahl an ukrainischen Kindern aufgenommen und erhebliche Ressourcen in den Bereichen der Unterbringung, sozialen Unterstützung und Bildung, sowohl auf lokaler Ebene als auch durch die Zivilgesellschaft, bereitgestellt haben;

M. in der Erwägung, dass seit Beginn des groß angelegten Angriffskriegs etwa 20 000 Kinder aus der Ukraine nach Russland und Belarus deportiert wurden oder in den besetzten Gebieten festgehalten werden; in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof gegen Wladimir Putin und Marija Lwowa-Belowa in Anbetracht ihrer Verantwortung für das Kriegsverbrechen der rechtswidrigen Vertreibung und der rechtswidrigen Überführung von Kindern aus den besetzten Gebieten der Ukraine nach Russland internationale Haftbefehle erlassen hat; in der Erwägung, dass weniger als 400 deportierte Kinder in die Ukraine zurückgeführt und wieder mit ihren Familien vereint wurden;

N. in der Erwägung, dass die zwangsweise Überführung und Zwangsadoption ukrainischer Kinder nach bzw. in Russland eine nicht hinnehmbare Ungerechtigkeit darstellt, die zu einer unumkehrbaren Ungerechtigkeit zu werden droht, wenn ihr nicht mit äußerster Dringlichkeit entgegengewirkt wird; in der Erwägung, dass die Weitergabe von Informationen über die zwangsweise überführten Kinder durch den beschränkten Zugang für internationale humanitäre Hilfsorganisationen und die mangelnde Zusammenarbeit Russlands behindert wird;

O. in der Erwägung, dass der Bericht von Lodewijk Asscher, Sonderberater für die Ukraine, zur Integration von Menschen, die aus der Ukraine in die EU flüchten, einige Anhaltspunkte geliefert hat, die auch für die Integration von Kindern relevant sind und für eine bessere Integration von Kindern empfohlen werden, unter anderem, indem sie zunehmend in lokalen Schulen angemeldet werden, um das „Wartedilemma“ zu überwinden;

P. in der Erwägung, dass in Kriegszeiten der Schutz der Rechtspersönlichkeit von Kindern aufgrund ihrer inhärenten Schutzbedürftigkeit stärker gefährdet ist, insbesondere im Fall unbegleiteter Minderjähriger;

([8]) UNHCR, „Education on hold“, September 2023, https://data.unhcr.org/en/documents/download/103089.

Q. in der Erwägung, dass die Praxis in der Region der Östlichen Partnerschaft, unbegleitete Minderjährige in Heimen unterzubringen, ein Erbe der Vergangenheit ist, das angegangen werden sollte, indem ein Wechsel zu einer familiären Unterbringung der Kinder so weit wie möglich gefördert wird;

R. in der Erwägung, dass im Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die Staaten verpflichtet werden, „den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen [zu] gewähren“ und „für über die Volksschule hinausgehenden Unterricht [...] eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung [zu] gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.“

S. in der Erwägung, dass im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes die Staaten verpflichtet werden, die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten, und seine drei Fakultativprotokolle zusätzlichen Schutz für alle Kinder vorsehen, auch für Minderjährige, die vor bewaffneten Konflikten fliehen;

T. in der Erwägung, dass im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes die Konzepte „Wohl des Kindes“ und „Teilnahme“ der Kinder an sie betreffenden Entscheidungsfindungsprozessen, unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Reife, hervorgehoben werden;

U. in der Erwägung, dass im Übereinkommen der Vereinten Nationen anerkannt wird, dass die Ausübung vieler inhärenter Rechte, die Kindern als Einzelpersonen zustehen, nur durch eine Beziehung möglich ist, weshalb der Familie und der Gemeinschaft in dem Übereinkommen besondere Beachtung geschenkt wird;

V. in der Erwägung, dass Strategien darauf abzielen sollten, Doppelstandards auszuräumen, durch die die Kluft zwischen Vertriebenen vergrößert wird, einschließlich Kindern aus unterschiedlichen Kontexten, um sozialen Spannungen in Aufnahmegemeinschaften vorzubeugen und darauf hinzuwirken, diese Spannungen zu mindern und zu lösen;

W. in der Erwägung, dass die EU und die Länder der Östlichen Partnerschaft die gezogenen Lehren berücksichtigen und bewährte Verfahren austauschen sollten, während sie sich ebenfalls darauf vorbereiten sollten, die „Solidaritätsmüdigkeit“ und das „Wartedilemma“ für Vertriebene anzugehen, die entweder eine langfristige Integration in die Aufnahmegemeinschaften in Erwägung ziehen oder bei der ersten geeigneten Gelegenheit wieder in ihre Heimatländer zurückkehren möchten;

X. in der Erwägung, dass von der neunmonatigen Blockade von Bergkarabach und der darauf folgenden Vertreibung der dortigen Bevölkerung insbesondere schutzbedürftige Gruppen betroffen waren, einschließlich Kinder;

1. unterstreicht die zentralen Grundsätze, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgelegt wurden und an denen sich alle Strategien, die Kinder betreffen, stets orientieren sollten, insbesondere das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung und die Beteiligung;

2. ist weiterhin überzeugt, dass es für ein Kind am besten ist, in einer Familie zu leben, soweit dies nicht durch bestimmte Umstände verhindert wird, z. B. durch Misshandlung in der Familie; empfiehlt deshalb, dass alle Akteure wann immer möglich familienbasierte Lösungen zum Wohle des Kindes vorziehen, auch während der Suche nach der Familie eines unbegleiteten Minderjährigen;

3. fordert, die humanitäre Hilfe und die Finanzhilfe für die Ukraine aufzustocken, um den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen, die infolge des groß angelegten Einmarschs Russlands in die Ukraine vorübergehend in Mitgliedstaaten der EU vertrieben wurden; fordert, dass der rasche Informationsaustausch zur Lage der vorübergehend in Länder außerhalb der Ukraine vertriebenen Kinder vereinfacht wird;

4. weist darauf hin, dass eine hochwertige Betreuung für Kinder angeboten werden muss, die aus institutionellen Einrichtungen in der Ukraine evakuiert wurden, insbesondere für Kinder mit Behinderungen oder besonderen Bedürfnissen, im Einklang mit ihren Interessen, während ein enger Kontakt mit ihren Rechtsvertretern oder Begleitpersonen aus der Ukraine aufrechterhalten wird;

5. fordert, dass evakuierte Kinder und Familien mit Kindern über die Besonderheiten der nationalen Gesetzgebung des Aufnahmelandes in Bezug auf die Betreuung und Schulbildung des Kindes in einer ihnen verständlichen Sprache unterrichtet werden und dabei der Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt wird;

6. betont, dass die staatlichen Stellen der Ukraine während des Kriegszustands in ihrem Land daran gehindert sind, Entscheidungen zur illegalen Adoption von Kindern, bei denen es sich um ukrainische Staatsangehörige handelt, zu treffen;

7. fordert alle Akteure auf, bei der Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung besondere Sorgfalt walten zu lassen, damit bei der Ausübung der Kinderrechte, insbesondere hinsichtlich der Rechtsstellung des Kindes und der Feststellung, ob es sich bei dem Kind um einen Staatsbürger, Ausländer, unbegleiteten Minderjährigen, Staatenlosen usw. handelt, keine Differenzierung aus gleich welchen Gründen stattfindet; empfiehlt, dass alle Akteure Strategien mit besonderem Fokus auf der Vermeidung von Doppelstandards, ohne Differenzierung bei der Gewährung von Rechten, Dienstleistungen und Chancen für verschiedene Gruppen vertriebener Kinder oder Vertriebene im Allgemeinen, entwickeln und umsetzen;

8. fordert alle Akteure auf, die Anstrengungen fortzusetzen, sodass Kinder an der Entscheidungsfindung zu Themen, die ihr Leben betreffen, teilnehmen können, wobei ihr Alters und ihre Reife zu berücksichtigen ist; unterstreicht, dass dies angemessene Ressourcen und Kapazitäten erfordert, einschließlich spezialisierter Fachkräfte, z. B. um Minderjährige ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend zu befragen und zu betreuen, bevor ihnen ein angemessener Status zugewiesen wird;

9. stellt fest, dass die Vertreibung Minderjähriger, ähnlich wie alle anderen Arten von Vertreibung, in der unmittelbaren Nachbarschaft des Herkunftslands angegangen werden sollte; betont jedoch, dass von den Nachbarstaaten nicht erwartet werden kann, diese Last alleine zu tragen;

10. verurteilt jegliche Instrumentalisierung von vertriebenen Minderjährigen und von Vertreibung im Allgemeinen und ihre Verwendung als Waffe; unterstreicht, dass das Wohlbefinden von vertriebenen Einzelpersonen, einschließlich Kindern, im Zentrum der Strategien stehen sollte, damit sie ein menschenwürdiges und sicheres Leben führen und sich dafür entscheiden können, auf ihre Rückkehr in ihre Heimat hinzuarbeiten, sofern und sobald sich ihnen die Gelegenheit dazu bietet;

11. empfiehlt, dass die Staaten über angemessene und beschleunigte Verfahren und administrative Kapazitäten verfügen, um eine Rechtsstellung gewähren und allen Vertriebenen in ihrer Hoheitsgewalt ihre Dokumente erneut oder neu ausstellen zu können, einschließlich und insbesondere vertriebenen Kindern, da dies äußerst wichtig ist, um die Bereitstellung aller Rechte, Dienstleistungen und Chancen voranzutreiben, die von einer solchen Rechtsstellung abhängig sind;

12. erachtet eine vorläufige professionelle Betreuung für unbegleitete Minderjährige als wichtig für alle beteiligten Akteure, auch durch für Pflegeverhältnisse geschulte Fachkräfte, Individualfürsorger, Dolmetscher und Fachkräfte der psychischen Gesundheitsversorgung;

13. empfiehlt, dass alle Akteure beim Umgang mit vertriebenen Kindern zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um für ihren Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt, Menschenhandel und Ausbeutung zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete Kinder und Kinder, die zuvor in Heimen untergebracht waren; hebt hervor, dass weitere zielgerichtete Strategien erforderlich sind, um der Trennung von Familien, auch von Geschwistern, vorzubeugen und Familienzusammenführungen und -verbindungen sicherzustellen;

14. hält es für wichtig, geeignete psychosoziale Unterstützung bereitzustellen, um mit Stress, Trennung, Verlust, Kriegstraumata sowie mit Vertreibung und Herausforderungen im Anschluss an die Migration umzugehen, einschließlich potenzieller Diskriminierung im Aufnahmeland und eines veränderten Familienlebens; hebt darüber hinaus hervor, dass die Unterstützung bei Traumata und die entsprechende Beratung zugänglicher und erschwinglicher gestaltet werden muss;

15. hebt hervor, dass von den Rechten, Dienstleistungen und Chancen für vertriebene Kinder der Zugang zum Gesundheitswesen und zur Schulbildung von besonderer Bedeutung ist; weist darauf hin, dass bei vertriebenen Kindern die Schulbildung unterbrochen wurde und dass der Spracherwerb eine zusätzliche Herausforderung ist, wofür Ressourcen und die Organisation von zusätzlichen Kursen wie Sprachkursen und einen Fernzugang zu Bildung von zu Hause aus sowie die Weiterbildung von Lehrkräften und Schulpersonal erforderlich sind, um die Integration vertriebener Kinder in die Bildungssysteme der Aufnahmeländer zu unterstützen; empfiehlt, dass alle Akteure einen besonderen Schwerpunkt auf vertriebene Kinder mit Behinderungen legen und eine spezialisierte pädagogische Betreuung für Kinder mit zusätzlichen Bedürfnissen sicherstellen;

16. fordert die Staaten auf, alle Initiativen zu unterstützen, die vertriebenen Kindern und jungen Leuten Chancen für soziale Interaktion, kulturellen Austausch und kreativen Ausdruck bieten, um ihre Integration in die Aufnahmeländer zu verbessern;

17. empfiehlt, dass alle Akteure auf dauerhafte Unterbringungslösungen und formelle Einkommensmöglichkeiten für alle Vertriebenen hinwirken, mit einem Schwerpunkt auf formelle Beschäftigungsmöglichkeiten für Eltern und Vormunde;

18. fordert die Staaten auf, unter der Annahme zu handeln, dass vertriebene Kinder für einen unbestimmten Zeitraum weiter betreut werden müssen, anstatt lediglich eine Infrastruktur für die Betreuung von Kindern zu schaffen und dabei von einer temporären Abweichung vom normalen Bedarf auszugehen;

19. erachtet es als unentbehrlich, angemessene Unterstützung und Finanzhilfe für Aufnahmeumgebungen, einschließlich Familien, Schulen und Gemeinschaften, zu leisten; betont, dass angemessene Finanzmittel auf Kommunalebene zugewiesen werden müssen, da die meisten Soforthilfemaßnahmen auf dieser Ebene umgesetzt werden müssen; betont, dass dies eine notwendige Voraussetzung dafür ist, sozialen Spannungen und tatsächlichen oder scheinbaren Missständen vorzubeugen und sie gegebenenfalls zu lösen, die von bestimmten Akteuren auf lokaler bis hin zu geopolitischer Ebene mit dem Ziel, soziale Spannungen zu verstärken und Falschinformationen zu verbreiten, manipuliert werden können;

20. zollt der Regierung Georgiens Anerkennung für ihre Entscheidung, ukrainischen Schülern, denen es aufgrund der Feindseligkeiten in der Ukraine nicht möglich ist, ihre Schulbildung in der Ukraine fortzusetzen und die den Wunsch äußern, ihre Schulbildung in Georgien fortzusetzen, die Anmeldung in Schulen zu erleichtern; stellt fest, dass künftig ukrainischsprachige Bereiche in Schulen in Tiflis eröffnet werden, um ukrainischen Schülern die Möglichkeit zu geben, dem Unterricht in ihrer Muttersprache zu folgen; würdigt die Einführung zahlreicher Unterstützungsleistungen für vertriebene ukrainische Kinder in Tiflis; hebt neben anderen Initiativen die vereinfachte Anmeldung in Kindergärten und Einschreibung an Universitäten hervor;

21. empfiehlt, dass alle Akteure Strategien entwickeln und umsetzen, die das Dilemma der Integration im Vergleich zum Warten auf die Rückkehr in ihr Herkunftsland berücksichtigen; stellt fest, dass vertriebene Kinder und Familien möglicherweise vor zusätzlichen psychologischen Hürden stehen, um sich vollständig in ihre Aufnahmeumgebung zu integrieren, da sie möglicherweise glauben oder das Gefühl haben, dass jede Art von Integration ihren Hoffnungen, nach Hause zurückzukehren, zuwiderläuft; weist auf die zusätzliche erforderliche Unterstützung hin, einschließlich sozialer und psychologischer Unterstützung, um vertriebenen Kindern beim Erwerb aller notwendigen Fähigkeiten zu helfen, einschließlich sprachlicher und aller anderen Fähigkeiten, um so schnell wie möglich ein normales Leben in der Gemeinschaft zu führen;

22. bekräftigt, dass die fortgesetzte Zwangsumsiedlung und Deportation von Kindern aus der Ukraine, auch aus Heimen, nach Russland und Belarus und ihre Zwangsadoption durch russischsprachige Familien einen Verstoß gegen das Recht der Ukraine und das Völkerrecht darstellt; unterstreicht, dass nach Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes die gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe Völkermord bedeutet; fordert die Staatsorgane Russlands und von Belarus auf, für die sofortige Rückkehr aller ukrainischen Kinder zu sorgen, um sie wieder mit ihren Familien zusammenzubringen; zollt den örtlichen ukrainischen Organisationen höchste Anerkennung für ihre Bemühungen, die Eltern und Familien in jedem Einzelfall bei der Suche nach ihren Kindern zu unterstützen und für deren sichere Rückkehr zu kämpfen;

23. fordert Russland auf, seinen Verpflichtungen gemäß dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht in vollem Umfang nachzukommen und die zwangsweise Überführung und Zwangsadoption ukrainischer Kinder nach bzw. in Russland umgehend zu beenden; fordert Russland auf, Auskunft über den Aufenthaltsort aller zwangsweise überführten Minderjährigen zu geben, internationalen humanitären Hilfsorganisationen Zugang zu den Orten zu gewähren, an denen die zwangsweise überführten Minderjährigen festgehalten werden und ihre sichere Rückkehr in die Ukraine oder ein Drittland zu gestatten und zu ermöglichen;

24. begrüßt die gemeinsame Erklärung von Armenien und Aserbaidschan, in der sie die gegenseitige Freilassung von Häftlingen ankündigen und ihre Absicht bekräftigen, die Beziehungen zu normalisieren und einen Friedensvertrag auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Unversehrtheit zu schließen;

25. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die gesamte notwendige humanitäre Hilfe und Finanzhilfe für Armenien durch direkte Budgethilfe und über internationale Organisationen aufzustocken, um den Bedürfnissen der Minderjährigen der vertriebenen Bevölkerung von Bergkarabach zu entsprechen;

26. beauftragt ihre Ko-Präsidenten, diese Entschließung der Präsidentin des Europäischen Parlaments, dem Rat, der Kommission, dem Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, dem für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglied, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie den Regierungen und Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten und der Länder der Östlichen Partnerschaft zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3824

19.6.2024

Entschließung der Parlamentarischen Versammlung Euro-Nest zum zehnten Jahrestag der Aggression Russlands gegen die Ukraine und zum zweiten Jahrestag des groß angelegten Einmarsches Russlands in die Ukraine in der am 20. März 2024 angenommenen Fassung

(C/2024/3824)

DIE PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG EURO-NEST,

— unter Hinweis auf die Gründungsakte der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST vom 3. Mai 2011 und auf die Gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens der Östlichen Partnerschaft vom 15. Dezember 2021,

— gestützt auf Artikel 9 und Artikel 17 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST,

— unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, nämlich die Resolution 68/262 vom 27. März 2014 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine“, die Resolution ES-11/1 vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“, die Resolution ES-11/2 vom 24. März 2022 mit dem Titel „Humanitäre Folgen der Aggression gegen die Ukraine“, die Resolution ES-11/4 vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine: Verteidigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ und die Resolution ES-11/5 vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“,

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene, die seit der Eskalation des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 und der Annexion der Halbinsel Krim am 19. Februar 2014 angenommen wurden, sowie auf die Erklärungen des Parlamentarischen Assoziationsausschusses EU-Ukraine, in denen die 2014 begonnene Aggression Russlands gegen die Ukraine und der am 24. Februar 2022 eingeleitete groß angelegte militärische Einmarsch in die Ukraine verurteilt werden,

A. in der Erwägung, dass die Ukraine seit zehn Jahren Widerstand gegen den Angriffskrieg leistet, und zwar seit Russland im Februar 2014 versuchte, die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol rechtswidrig zu annektieren und später im selben Jahr bestimmte Teile der Regionen Donezk und Luhansk vorübergehend besetzte;

B. in der Erwägung, dass sich der groß angelegte militärische Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2024 zum zweiten Mal gejährt hat;

C. in der Erwägung, dass Tausende Zivilisten, einschließlich Hunderter Kinder, ermordet und viele weitere gefoltert, schikaniert, sexueller Gewalt ausgesetzt, entführt oder vertrieben wurden;

D. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine in kurzer Zeit zu einer der größten Massenvertreibungen von Kindern seit dem Zweiten Weltkrieg geführt hat; in der Erwägung, dass infolge des massiven gezielten Beschusses ziviler Infrastruktur ukrainischen Kindern in großem Ausmaß der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung, insbesondere zu Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit, verwehrt wird;

E. in der Erwägung, dass Russlands revisionistische Politik und seine völlige Missachtung des Völkerrechts und der Grundwerte, auf denen die regelbasierte internationale Ordnung beruht, eine unmittelbare Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit ganz Europas darstellen;

F. in der Erwägung, dass Russland seinen Zermürbungskrieg gegen die Ukraine fortsetzen wird und weitere gemeinsame Anstrengungen erforderlich sind, um die Kriegskosten für das russische Regime untragbar zu machen und sicherzustellen, dass Russland für die in der Ukraine begangenen Verbrechen und verursachte Zerstörung zur Rechenschaft gezogen wird;

G. in der Erwägung, dass die Sicherheit und der Wohlstand einer freien und demokratischen Ukraine für die Sicherheit und den Wohlstand der Europäischen Union unerlässlich sind;

H. in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 14. Dezember 2023 beschlossen hat, Verhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen, und den Rat ersucht hat, die jeweiligen Verhandlungsrahmen anzunehmen, sobald die in den entsprechenden Empfehlungen der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen ergriffen worden sind;

1. verurteilt aufs Schärfste den unprovozierten, ungerechtfertigten und rechtswidrigen groß angelegten militärischen Einmarsch Russlands in die Ukraine, der vor zwei Jahren, am 24. Februar 2022, begonnen hat, eine Fortsetzung des seit dem 19. Februar 2014 andauernden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine darstellt und eine eklatante Verletzung der Charta der Vereinten Nationen sowie des Völkerrechts und des humanitären Völkerrechts ist;

2. betont, dass Russlands Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine einen brutalen Angriff auf das friedliche Leben europäischer Bürger und einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, wodurch die Sicherheit, Stabilität, Demokratie und der Wohlstand auf dem gesamten europäischen Kontinent in beispielloser Weise bedroht werden, weshalb gleichermaßen beispielloses Handeln und unverbrüchliche Solidarität und Geschlossenheit als Reaktion erforderlich sind;

3. fordert, dass die EU weiterhin die Ukraine in ihren Bemühungen unterstützt, ihre Souveränität und territoriale Unversehrtheit innerhalb der international anerkannten Grenzen, einschließlich der Krim, vollständig wiederherzustellen; betont, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen muss, dass die Besetzung der Krim beendet wird, insbesondere durch die Umsetzung der Initiative der Krim-Plattform;

4. verurteilt, dass Russland vom 15. bis 17. März 2024 seine Präsidentschaftswahl in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine durchgeführt hat; betont, dass die Ergebnisse dieser rechtswidrigen Wahl daher nichtig sind, und fordert, dass Putin aufgrund des fingierten Wahlverfahrens nicht als wiedergewählter Präsident anerkannt wird;

5. fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Ukraine weiterhin und verstärkt entscheidende Unterstützung zukommen zu lassen, die sie benötigt, um den Krieg zu gewinnen, dem russischen Terror ein Ende zu setzen, eine rasche und transparente Erholung der Ukraine sicherzustellen und in Europa dauerhaften Frieden zu schaffen; fordert insbesondere die EU auf, einen gemeinsamen Plan für den Sieg der Ukraine aufzustellen, um die notwendigen politischen, diplomatischen, finanziellen, wirtschaftlichen und militärischen Mittel für die Verteidigung der Ukraine bereitzustellen, und dafür zu sorgen, dass die jährliche militärische Unterstützung des Westens mehr als 0,25 % des Bruttoinlandsprodukts des Westens beträgt; fordert ferner, die Kapazität der europäischen Rüstungsindustrie zu erhöhen, damit die erforderliche militärische Ausrüstung hergestellt werden kann;

6. bekräftigt ihre Unterstützung für die ukrainische Friedensformel als den einzigen wirksamen und realistischen Plan zur Wiederherstellung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Ukraine und der Sicherheit in der ganzen Welt; erklärt, dass sie sich dazu verpflichtet, aktiv mit der Ukraine bei der Umsetzung dieser Initiative zusammenzuarbeiten;

7. hält es für geboten, einen rechtlichen Mechanismus für die Einziehung eingefrorener russischer Vermögenswerte zu entwickeln, damit diese für die Verteidigung der Ukraine und für Entschädigungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der Ukraine verwendet werden können;

8. fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin eng mit der Ukraine zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass Russland für die seit Februar 2014 gegen die Ukraine begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen wird, insbesondere für das Verbrechen der Aggression, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und mutmaßlichen Völkermord; fordert, dass vorrangig ein Sondergerichtshof eingerichtet wird, um das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der Führung Russlands, seinen Streitkräften und Verbündeten begangen wurde, zu untersuchen und zu verfolgen;

9. verurteilt aufs Schärfste die gezielten, andauernden und schweren Raketen- und Drohnenangriffe Russlands in der gesamten Ukraine, bei denen hauptsächlich die zivile Infrastruktur getroffen wurde, darunter Krankenhäuser, Schulen, Museen, Kindergärten, Postämter, Bahnhöfe und U-Bahn-Stationen, Einkaufszentren sowie Hunderte von Wohnhäusern, wodurch Zivilisten getötet und verletzt wurden;

10. verurteilt die anhaltende rechtswidrige Überführung und Ausweisung ukrainischer Kinder durch Russland und deren anschließende illegale Adoption durch russische Staatsbürger, die erzwungene Ausstellung von Pässen sowie die Militarisierung; fordert Russland auf, die unrechtmäßige, zwangsweise Überführung und Ausweisung ukrainischer Kinder nach Russland, Belarus und in die vorübergehend besetzten ukrainischen Gebiete unverzüglich und bedingungslos einzustellen und für ihre sichere und ungehinderte Rückführung in die Ukraine oder in einen sicheren Drittstaat zu sorgen;

11. betont, dass es wichtig ist, der Ukraine die notwendige Unterstützung der EU zukommen zu lassen, um die durch den Krieg verursachten Umweltschäden zu beheben, insbesondere im Hinblick auf die Minenräumung, die Sanierung der Umwelt und den Übergang zu einer grünen Wirtschaft in der Ukraine;

12. verurteilt, dass Russland versucht, die ethnische, sprachliche und historische Identität der Ukraine und ihrer Bevölkerung zu leugnen, und zu diesem Zweck Zeichen der ukrainischen Identität in besetzten und annektierten Gebieten beseitigt und die Verwendung der ukrainischen Sprache und ukrainischer Symbole verbietet;

13. verurteilt, dass sich die Menschenrechtslage unter der Besetzung Russlands drastisch verschlechtert hat; verurteilt ferner, dass die ukrainischen Bürger in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine nicht nur willkürlich inhaftiert werden, sondern auch verschleppt, bedroht, gefoltert, zwangsweise eingebürgert und mobilisiert werden und dass ukrainische Zivilisten, darunter auch Kinder, illegal ausgewiesen werden, was alles darauf hindeutet, dass es sich um einen vorsätzlichen Völkermord an der ukrainischen Bevölkerung handelt;

14. fordert die Einführung von Sanktionen gegen Einzelpersonen, die den Betrieb der russischen Rüstungsindustrie sicherstellen und über Eigentum, Vermögen und/oder Geschäftsinteressen in den Ländern der Sanktionskoalition verfügen und/oder diese Länder besuchen oder sich dort aufhalten (einschließlich ihrer Familienangehörigen), darunter unter anderem kremlfreundliche Propagandisten, Sportler, Journalisten, Künstler sowie Personen, die an der Zwangsumsiedlung und illegalen Adoption ukrainischer Kinder beteiligt sind;

15. fordert die verbleibenden Länder der Östlichen Partnerschaft auf, sich den EU-Sanktionen gegen Russland wegen dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine uneingeschränkt anzuschließen und alle derzeitigen oder potenziellen Versuche, die Sanktionen über ihre Hoheitsgebiete zu umgehen, wirksam zu verhindern;

16. begrüßt die wegweisende und strategische Entscheidung des Europäischen Rates, Verhandlungen über den Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union aufzunehmen, sowie die Annahme des Instruments der Ukraine-Fazilität; stellt fest, dass die künftige Mitgliedschaft der Ukraine mehr Sicherheit, Kraft und Wohlstand für Europa bedeutet; sieht daher einer möglichst raschen Billigung des Verhandlungsrahmens mit der Ukraine erwartungsvoll entgegen;

17. begrüßt die Fortschritte der Ukraine bei der Umsetzung der vier von der Kommission im Erweiterungspaket festgelegten gesetzgeberischen Schritte sowie den Beginn des Screening-Verfahrens; betont, dass demokratische Errungenschaften wie die Pressefreiheit und der politische Pluralismus als Kernelemente der europäischen Integration erhalten bleiben müssen, und hebt hervor, dass der Werchowna Rada beim Schutz der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit während des Kriegsrechts und in der Zeit danach eine entscheidende Funktion und Verantwortung zukommt;

18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU nachdrücklich auf, die Ukraine weiterhin zu unterstützen, damit die Verhandlungen über ihren Beitritt zur Europäischen Union unverzüglich beginnen können; betont, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Beitrittsprozess der Bewerberländer zu beschleunigen;

19. bringt ihre uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu den in der Ukraine mutmaßlich begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie dem mutmaßlichen Völkermord zum Ausdruck; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, das Römische Statut des IStGH und seine Änderungen zu ratifizieren und förmlich Mitglied des IStGH zu werden, um die internationalen Bestrebungen zu unterstützen, die Verantwortlichen für schwere Verbrechen gegen das Völkerrecht zur Rechenschaft zu ziehen; fordert die EU auf, weitere diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um die Ratifizierung des Römischen Statuts und aller seiner Änderungen weltweit zu fördern.

C/2024/3858

19.6.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.106299

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3858)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.5.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.106299	
Mitgliedstaat	Kroatien	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF - Expansion of the LNG Terminal on the island of Krk	
Rechtsgrundlage	The Croatian Government's Decision to increase the security of gas supply by constructing the Zlobin-Bosiljevo pipeline and increasing LNG terminal capacity to 6.1 billion cubic metres of gas per year (the „Government's Decision"), adopted by the Government of the Republic of Croatia on 19 August 2022 (Official Gazette of the Republic of Croatia No. 96/2022)	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	LNG Croatia d.o.o.
Ziel	Energieinfrastrukturen	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 25 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Gasverteilung durch Rohrleitungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministarstvo gospodarstva i održivog razvoja Ulica Grada Vukovara 78; 10000 Zagreb	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/3869

19.6.2024

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 30. April 2024

zu Vorschlägen für eine Verordnung und eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste

(CON/2024/13)

(C/2024/3869)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 18. September 2023 bzw. am 14. März 2024 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Europäischen Parlament bzw. vom Rat um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ([1]) (im Folgenden der „Verordnungsvorschlag“) und zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG und zur Aufhebung der Richtlinien (EU) 2015/2366 und 2009/110/EG ([2]) (im Folgenden der „Richtlinienvorschlag“ und zusammen mit dem Verordnungsvorschlag die „vorgeschlagenen Rechtsakte“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da die vorgeschlagenen Rechtsakte Bestimmungen enthalten, die in den Zuständigkeitsbereich der EZB fallen; hierzu gehören insbesondere 1) die Festlegung und Durchführung der Geldpolitik gemäß Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich AEUV, 2) die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme gemäß Artikel 127 Absatz 2 vierter Gedankenstrich AEUV, 3) die Mitwirkung bei der reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden u. a. auf dem Gebiet der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV, 4) die der EZB übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute gemäß Artikel 127 Absatz 6 AEUV sowie 5) das Recht der EZB, die Ausgabe von Euro-Banknoten gemäß Artikel 128 Absatz 1 AEUV zu genehmigen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. **Allgemeine Anmerkungen**

1.1 Die EZB begrüßt die vorgeschlagenen Rechtsakte, mit denen ein unionsweiter Markt für Zahlungsdienste weiter ausgebaut und damit den Verbrauchern und Marktteilnehmern die Nutzung des Binnenmarkts in vollem Umfang ermöglicht werden soll; darüber hinaus soll dem sich rasch entwickelnden Massenzahlungsmarkt Rechnung getragen werden.

1.2 Die EZB begrüßt die Ziele der vorgeschlagenen Rechtsakte, 1) die Nutzerrechte und den Schutz vor Betrug zu stärken, 2) die Wettbewerbsfähigkeit bei Open-Banking-Dienstleistungen zu verbessern, 3) die Durchsetzung und Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu verbessern und 4) den Zugang zu Zahlungssystemen und Bankkonten für Zahlungsdienstleister, die keine Banken sind, zu verbessern. Die EZB begrüßt ferner, dass die vorgeschlagenen Rechtsakte zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, indem sie die Regelungen für zwei Arten von Zahlungsdienstleistern, die keine Banken sind (Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute), zusammenführen, die bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten sind. Darüber hinaus begrüßt die EZB, dass die vorgeschlagenen Rechtsakte Maßnahmen zur Verbesserung der Verbraucherrechte und -information sowie zur finanziellen Inklusion von Menschen mit Behinderungen und anderen Personen vorsehen, die Schwierigkeiten mit der starken Kundenauthentifizierung haben. Die EZB begrüßt zudem, dass die vorgeschlagenen Rechtsakte Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Bargeld enthalten.

1.3 Darüber hinaus unterstützt die EZB nachdrücklich insbesondere die folgenden Ziele der vorgeschlagenen Rechtsakte: 1) die verstärkte Anwendung der starken Kundenauthentifizierung und die Ausweitung der Überprüfung der internationalen Kontonummer (IBAN)/des Namens des Zahlungsempfängers auf alle Überweisungen (ursprünglich nur für Sofortzahlungen vorgesehen); 2) die Einführung einer Verpflichtung für kontoführende Zahlungsdienstleister, eine dedizierte Schnittstelle für den Datenzugang einzurichten; 3) die stärkere Harmonisierung und Durchsetzung einiger bestehender Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 des

([1]) COM(2023) 367 final.
([2]) COM(2023) 366 final.

Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (im Folgenden „zweite Zahlungsdiensterichtlinie“ oder „PSD2“) durch die Einführung einer unmittelbar anwendbaren Verordnung und 4) die vorgeschlagene Integration der Zulassungsregelungen für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute.

1.4 Es ist darauf hinzuweisen, dass die beiden gesetzgebenden Organe der Union unlängst die Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) erlassen haben, zu der die EZB zuvor auf ein gesondertes Konsultationsersuchen des Parlaments ([5]) hin eine Stellungnahme abgegeben hatte, und dass diese Verordnung für bestimmte Elemente des Richtlinienvorschlags von Bedeutung ist. Insbesondere wird mit der Verordnung (EU) 2024/886 die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) (im Folgenden die „Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen“ oder „SFD“) durch Erweiterung der Kategorien von Teilnehmern an Systemen im Rahmen der SFD ([7]) geändert, damit Zahlungsinstitute ([8]) und E-Geld-Institute ([9]) einbezogen sind. Eine vergleichbare, wenn auch anders formulierte Änderung der SFD ist in den Richtlinienvorschlag aufgenommen worden, dessen klare Absicht darin besteht, die Kategorien von Instituten, die an Zahlungssystemen teilnehmen dürfen, zu erweitern ([10]). Da die EZB zu diesem Vorschlag im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag konsultiert wurde, wird die EZB zu diesem speziellen Punkt im Rahmen dieser Stellungnahme Stellung nehmen.

1.5 Die EZB begrüßt die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Änderungen der SFD, mit denen die Kategorien von Teilnehmern erweitert werden sollen, die an Zahlungssystemen teilnehmen dürfen, die für die Zwecke der SFD benannt wurden. Insbesondere begrüßt die EZB die Bemühungen, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Banken und Nichtbanken als Zahlungsdienstleister zu verwirklichen, indem sichergestellt wird, dass letztere für die Verarbeitung und Abwicklung von Zahlungsvorgängen ein vollständiges Spektrum von Zahlungsdiensten ohne Abhängigkeit von Banken anbieten. Ebenso unterstützt die EZB grundsätzlich die Notwendigkeit, dass alle Betreiber von Zahlungssystemen über objektive, nichtdiskriminierende, transparente und verhältnismäßige Regelungen für den Zugang zu Zahlungssystemen verfügen, verbunden mit Klarstellungen zu Zulassungs- und Risikobewertungsverfahren. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass der Zugang zu Zahlungssystemen nur dann gewährt wird, wenn alle erforderlichen Risikominderungsanforderungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit umgesetzt sind. Dadurch würde sichergestellt, dass ein umfassenderer direkter Zugang keine Auswirkungen auf das Risiko und die Resilienz von Zahlungs- und Abrechnungssystemen hat. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Eurosystem die Kriterien für den Zugang zu dem vom Eurosystem betriebenen TARGET-System entwickelt. Darüber hinaus nimmt die EZB zur Kenntnis, dass die Möglichkeit der Sicherung auf einem Konto einer Zentralbank (nach deren Ermessen) eingeführt werden soll, um die diesbezüglichen Optionen für Zahlungsdienstleister auszuweiten. Vorbehaltlich ihrer Ausführungen in den Nummern 2.1.6, 2.2.1 und 2.2.2 begrüßt die EZB die Anerkennung des Ermessensspielraums der Zentralbanken, die dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) angehören, bei der Entscheidung, ob sie Dienstleistungen zum Schutz der Gelder von Nutzern oder anderer spezifischer Gelder anbieten (oder nicht anbieten).

([3]) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

([4]) Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. L 2024/886, 19.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/886/oj).

([5]) Siehe Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 1. Februar 2023 zu einem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 im Hinblick auf Sofortüberweisungen in Euro (CON/2023/4) (ABl. C 106 vom 22.3.2023, S. 2). Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind auf EUR-Lex abrufbar.

([6]) Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

([7]) Siehe Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 7. November 2023 „Sofortzahlungen: Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung“, abrufbar auf der Website des Rates der Europäischen Union unter www.consilium.europa.eu.

([8]) Siehe Artikel 4 Nummer 4 der PSD2.

([9]) Siehe Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

([10]) Siehe Artikel 46 des Richtlinienvorschlags.

1.6 Die EZB begrüßt die größere Klarheit hinsichtlich der Regeln für das „Open Banking“, mit denen der Open-Banking-Rahmen verbessert werden soll, möchte jedoch diesbezüglich eine Reihe spezifischer Anmerkungen machen.

1.7 Die EZB begrüßt, dass für Betreiber von Zahlungssystemen und Zahlungsverfahren im Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsakte keine Zulassungsanforderungen vorgesehen sind, und unterstützt die Bestätigung dieser Ausnahme im Rahmen künftiger Überprüfungen.

1.8 Die EZB ist der Ansicht, dass es für die Gesetzgeber der Union wichtig wäre, über das Zusammenspiel zwischen den vorgeschlagenen Rechtsakten und der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates nachzudenken ([11]). In diesem Zusammenhang darf das Verhältnis von E-Geld-Token im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 zu konventionellem E-Geld nicht außer Acht gelassen werden. E-Geld-Token sollten als E-Geld gelten und als solches behandelt werden, was bedeutet, dass für sie die geltenden Aufsichtsanforderungen des Richtlinienvorschlags ebenso wie die Schutzmaßnahmen des Verordnungsvorschlags zum Nutzen der Verbraucher Anwendung finden sollten. Darüber hinaus ist es wichtig, die zusätzlichen Maßnahmen zu prüfen, die ergriffen werden müssen, um die Auswirkungen der unionsweiten Erbringung von Crypto Lending (Verleihung von Kryptowährungen) zu bewerten, die gegenwärtig nicht in der Liste der Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 aufgeführt sind und auch nicht unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen.

1.9 Die EZB merkt an, dass große Nichtbankengruppen, einschließlich derer, die Finanztechnologie („FinTech“) bereitstellen, und derer, die in ihrem jeweiligen Wirtschaftszweig unter Umständen als eines der beherrschendsten und größten Technologieunternehmen angesehen werden (im Folgenden „BigTech“), ihre Finanzaktivitäten innerhalb der Union ausweiten und dabei in der Regel mit der Erbringung von Zahlungsdiensten beginnen. Ihre Tätigkeiten sind mit Finanzinstituten verflochten und können auch für Kreditinstitute von großer Bedeutung sein: Sie können konkurrierende Dienstleistungen anbieten, zu Anbietern ausgelagerter Dienstleistungen werden, Back-Office-Dienstleistungen für Kreditinstitute erbringen, als Agenten im Namen von Kreditinstituten handeln, als Kunden Gelder hinterlegen oder Kredite aufnehmen, als Partner für innovative Geschäftsmodelle auftreten oder Teil der konsolidierten Gruppe eines Kreditinstituts sein. In einigen Fällen arbeiten diese Nichtbankengruppen in den Mitgliedstaaten über ein Netz verschiedener zugelassener juristischer Personen, darunter Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Zusätzliche Komplexität entsteht, wenn eine Gruppe auch andere regulierte Finanzdienstleistungen erbringt, z. B. indem sie als Agent oder Makler für beaufsichtigte Unternehmen handelt, oder wenn eine Gruppe sowohl im Bereich finanzieller als auch nichtfinanzieller Dienstleistungen tätig ist (Gruppe mit gemischten Tätigkeiten), da Risiken, die sich aus nichtfinanziellen Tätigkeiten ergeben, auf das Zahlungsinstitut/E-Geld-Institut oder andere beaufsichtigte Finanzunternehmen übergreifen können. Im Falle von Zahlungsinstituten/E-Geld-Instituten können Übertragungsrisiken entstehen, wenn das Zahlungsinstitut auf die IT-Infrastruktur der Gruppe angewiesen ist oder wenn Reputationsprobleme die gesamte Gruppe betreffen. Gruppen mit gemischten Tätigkeiten können Privatkunden und anderen Finanzmarktteilnehmern, einschließlich Kreditinstituten, eine Reihe unterschiedlicher Dienstleistungen anbieten und aufgrund ihrer Marktkapitalisierung und der bestehenden großen Nutzerbasis und des bestehenden großen Netzwerks das Potenzial haben, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen leicht heraufzuskalieren. In diesem Zusammenhang begrüßt die EZB die Erwägungen, die die europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) in ihrem Bericht über die direkte Erbringung von Finanzdienstleistungen der BigTech in der Union formuliert haben ([12]). Darüber hinaus können Tätigkeiten von BigTechs, wie von den europäischen Aufsichtsbehörden dargelegt, zu Konzentrationsrisiken für den Finanzmarkt führen, die über den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) hinausgehen, in der die Bedeutung der Sicherheit von Netzwerk- und Informationssystemen hervorgehoben wird, die die Geschäftsprozesse von Finanzunternehmen unterstützen ([14]).

([11]) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (Abl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40). Siehe Nummer 2.2.4 der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2021 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (CON/2021/4) (ABl. C 152 vom 29.4.2021, S. 1).

([12]) Siehe „Report on 2023 stocktaking of BigTech direct financial services provision in the EU“, gemeinsamer Bericht der europäischen Aufsichtsbehörden, 1. Februar 2024, abrufbar auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unter www.esma.europa.eu.

([13]) Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

([14]) Siehe „Report on 2023 stocktaking of BigTech direct financial services provision in the EU“, Randnummer 34, S. 14.

1.10 Die Gesetzgeber der Union könnten diese Risiken und Überlegungen zu gleichen Wettbewerbsbedingungen reflektieren wollen, wenn sie den Umfang der verschiedenen Zulassungen, auch im Zahlungsbereich, prüfen. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zahlung wäre es ratsam, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Nutzung und den Austausch von Daten zu gewährleisten, insbesondere wenn es einem Unternehmen ermöglicht wird, seinem bestehenden Geschäft eine neue Rolle als Zahlungsdienstleister hinzuzufügen. Als Bankenaufsichtsbehörde hegt die EZB Bedenken angesichts der Tatsache, dass die bestehenden Aufsichts- und Konsolidierungsrahmen nicht unbedingt vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen konzipiert wurden. So könnten große und komplexe Nichtbankengruppen Dienstleistungen erbringen, die vordergründig den von Kreditinstituten erbrachten Dienstleistungen ähneln würden, ohne denselben Aufsichtsanforderungen zu unterliegen. Obwohl es sich nicht um eine unionsweit harmonisierte Praxis handelt, begrüßt die EZB, dass Zahlungsinstitute, die bankähnliche Dienstleistungen erbringen, bereits in verschiedenen Mitgliedstaaten einigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen. Dies ist beispielsweise in Frankreich der Fall, wo Zahlungsinstitute, die neben der Erbringung von Zahlungsdiensten Darlehen vergeben, die Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) in Bezug auf den Gesamtbetrag der gewährten Kredite berechnen müssen ([16]). Doch selbst in diesen Fällen bedeutet das Fehlen eines unionsweit harmonisierten Ansatzes, dass erhebliche aufsichtsrechtliche Risiken möglicherweise unberücksichtigt bleiben, da die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht über ein angemessenes Mandat für gruppenweite und grenzüberschreitende Tätigkeiten verfügen. Daraus ergeben sich Bedenken hinsichtlich gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Aufsichtsarbitrage. Daher fordert die EZB die Gesetzgeber der Union auf, zunächst zu prüfen, wie am besten sichergestellt werden kann, dass die zuständigen Behörden angemessen über alle direkten und indirekten Finanztätigkeiten (z. B. Agenten, Broker) von großen und komplexen Nichtbankengruppen informiert werden und dass die einschlägigen Informationen zwischen den zuständigen Behörden ordnungsgemäß ausgetauscht werden. Nur dann wird es möglich sein, Informationen zusammenzufassen, um einen umfassenden Überblick über die Finanztätigkeiten solcher Gruppen in der Union zu erhalten und sicherzustellen, dass sie innerhalb der Grenzen des Rechtsrahmens tätig sind. Sollte festgestellt werden, dass komplexe Nichtbankengruppen in der Union ein breites Spektrum bedeutender Finanzdienstleistungen erbringen, bestimmte Schwellenwerte überschreiten und Dienstleistungen erbringen, die denen von Kreditinstituten sehr ähnlich sind, könnten die Gesetzgeber der Union die Einführung einer strengeren und umfassenderen gruppenweiten Beaufsichtigung in Erwägung ziehen ([17]). Zweitens fordert die EZB die Gesetzgeber der Union auf, im Richtlinienvorschlag 1) eine Ausweitung der Bandbreite von Aufsichtsinstrumenten und ihrer Nutzung in Erwägung zu ziehen, einschließlich der Möglichkeit, Gruppen von Zahlungsinstituten aufsichtsrechtliche Konsolidierungsanforderungen aufzuerlegen und über Zahlungsinstitute ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, und 2) die für solche Zahlungsinstitute geltenden Aufsichtsvorschriften zu prüfen. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten eine standardisierte Risikoberichterstattung, angemessene risikobasierte Eigenmittelanforderungen, Anforderungen an Liquidität, Sanierungsplanung und Stresstests, Schutz vor nichtfinanziellen Risiken sowie eine vertiefte Zusammenarbeit und einen verstärkten Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden umfassen.

1.11 Die EZB stellt fest, dass diese Stellungnahme den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro ([18]) und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]), zu denen die EZB eine gesonderte Stellungnahme ([20]) abgegeben hat, unberührt lässt.

([15]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([16]) Siehe Arrêté du 29 octobre 2009 portant sur la réglementation prudentielle des établissements de paiement, titre II, chapitre 1er, section 2 (Fonds propres relatifs aux opérations de crédit), article 33, tel que modifié, JORF n° 0253 du 31 octobre 2009, texte n° 10.

([17]) Siehe „Joint European Supervisory Authority response to the European Commission's February 2021 Call for Advice on digital finance and related issues: regulation and supervision of more fragmented or non-integrated value chains, platforms and bundling of various financial services, and risks of groups combining different activities", 31. Januar 2022 (ESA 2022 01), abrufbar auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu.

([18]) COM(2023) 369 final.

([19]) COM(2023) 368 final.

([20]) Siehe Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 31. Oktober 2023 zum digitalen Euro (CON/2023/34) (ABl. C/2024/669, 12.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/669/oj).

1.12 Nach Auffassung der EZB ist es wünschenswert, dass sie zusammen mit der Kommission und der EBA über die von den Aufnahmemitgliedstaaten in Notfallsituationen ergriffenen Sicherungsmaßnahmen unterrichtet wird ([21]).

1.13 Schließlich würden nach den vorgeschlagenen Rechtsakten ([22]) Zahlungsdienste, die von der EZB und den Zentralbanken des ESZB in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörden erbracht werden, weiterhin nicht erfasst ([23]).

2. **Zahlungssysteme und Sicherung von Geldern**

2.1 *Zugang zu Zahlungssystemen*

2.1.1 In engem Zusammenhang mit dessen grundlegenden geldpolitischen Aufgaben sehen der AEUV, das Protokoll Nr. 4 zum Vertrag und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „ESZB-Satzung") vor, dass das Eurosystem im Rahmen seines Mandats die Überwachung der Verrechnungs- und Zahlungssysteme durchführt. Gemäß Artikel 127 Absatz 2 vierter Gedankenstrich AEUV und der entsprechenden Regelung in Artikel 3.1 der ESZB-Satzung besteht eine der grundlegenden Aufgaben des ESZB darin, „das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern". Im Rahmen der Wahrnehmung dieser grundlegenden Aufgabe können die EZB und die nationalen Zentralbanken Einrichtungen zur Verfügung stellen und kann die EZB Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten ([24]).

2.1.2 In Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion hat die EZB die Verordnung (EU) Nr. 795/2014 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/28) ([25]) erlassen. Mit dieser Verordnung werden die Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen des Ausschusses für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems – CPSS) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) ([26]) umgesetzt und Großbetrags- und Massenzahlungsverkehrssysteme von systemischer Bedeutung abgedeckt, die entweder von einer Zentralbank des Eurosystems oder von einem privaten Unternehmen betrieben werden. Darüber hinaus werden nicht systemrelevante Zahlungssysteme auf der Grundlage eines Überwachungsrahmens für Massenzahlungsverkehrssysteme überwacht ([27]). Zudem werden im Rahmen des „Eurosystem Oversight Policy Framework" ([28]) Zahlungsinstrumente als „integraler Bestandteil der Zahlungssysteme" definiert und somit werden diese Instrumente zusammen mit Zahlungssystemen, -verfahren und -mechanismen in den Anwendungsbereich der Überwachung durch das Eurosystem einbezogen ([29]). Mit Blick auf ihr Mandat kann die EZB weitere Vorschriften erlassen und überprüft häufig, ob sich der Umfang der Aufsicht auf alle relevanten Funktionen und Stellen im Zahlungsökosystem erstreckt. Bislang erfolgt die Zuweisung der Rolle der hauptverantwortlichen Überwachungsinstanz für das Eurosystem unter Bezugnahme auf die nationale Verankerung des Zahlverfahrens und die rechtliche Verankerung ihres Leitungsorgans. Bei gesamteuropäischen Zahlungssystemen, -verfahren oder -mechanismen hat die EZB in der Regel die primäre Aufsichtsfunktion. Zahlungsdienstleister, darunter Kreditinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, unterliegen ebenfalls der PSD2. Die Überwachungsrahmen des Eurosystems ergänzen die Beaufsichtigung von Zahlungsdienstleistern, die auch Betreiber von Zahlungssystemen oder Leitungsorgan von Zahlungsverfahren oder Zahlungsmechanismen sind.

2.1.3 In Anbetracht der Rolle von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten begrüßt die EZB die Änderungen der SFD im Richtlinienvorschlag, ([30]) die darauf abzielen, die Kategorien von Teilnehmern an einem für die Zwecke der SFD bestimmten Zahlungssystem zu erweitern ([31]).

([21]) Siehe Artikel 32 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags.
([22]) Siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d und Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe g des Verordnungsvorschlags sowie Artikel 2 Nummer 12 des Richtlinienvorschlags.
([23]) Siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der PSD2.
([24]) Siehe Artikel 22 der ESZB-Satzung.
([25]) Verordnung (EU) Nr. 795/2014 der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2014 zu den Anforderungen an die Überwachung systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (EZB/2014/28) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 16).
([26]) Abrufbar auf der Website der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich unter www.bis.org.
([27]) Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.
([28]) Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.
([29]) Siehe den überarbeiteten und konsolidierten Rahmen des Eurosystems für die Überwachung von elektronischen Zahlungsinstrumenten, -verfahren und -mechanismen (PISA-Rahmen), abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.
([30]) Siehe Artikel 46 des Richtlinienvorschlags (zur Änderung von Artikel 2 Buchstaben b und f der SFD).
([31]) Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit Nummer 7 der Strategie des Eurosystems für den Massenzahlungsverkehr (2021).

2.1.4 Die vorgeschlagenen Änderungen der SFD erleichtern die Teilnahme von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (in den vorgeschlagenen Rechtsakten zusammen als „Zahlungsinstitute“ bezeichnet) an bestimmten Zahlungssystemen, indem die Begriffsbestimmung von „Institut“ ([32]) geändert wird, der wiederum Teil der Begriffsbestimmung von „Teilnehmer“ im Sinne der SFD ist ([33]). Diesbezüglich werden mit dem Richtlinienvorschlag zwei Kategorien von „Instituten“ geschaffen: erstens Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Unternehmen, die mit einer öffentlichen Garantie ausgestattet sind, sowie Unternehmen mit Hauptverwaltung außerhalb der Union, deren Tätigkeit der eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma der Union entspricht; und zweitens Zahlungsinstitute, die an einem System teilnehmen, dessen Geschäft darin besteht, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge auszuführen, die Weisungen eines Teilnehmers umfassen, einem Endbegünstigten einen bestimmten Geldbetrag mittels Verbuchung auf dem Konto eines Kreditinstituts, einer NZB, einer zentralen Gegenpartei oder einer Verrechnungsstelle zur Verfügung zu stellen, oder eine Weisung, die die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach sich zieht, jedoch nicht Weisungen von Teilnehmern umfassen, die auf die Übertragung des Eigentums an Wertpapieren oder eines Anspruchs auf Übereignung von Wertpapieren im Wege der Verbuchung oder auf sonstige Weise gerichtet sind. Aufgrund dieser zweigeteilten Begriffsbestimmung von „Institut“ in den Änderungen der SFD geht die EZB von der klaren Absicht der Gesetzgeber der Union aus, die Teilnahme von Zahlungsinstituten auf „Zahlungssysteme“ zu beschränken und sie nicht auf andere Systeme auszudehnen. Im Interesse der Rechtsklarheit wäre es im Einklang mit dieser klaren Absicht zweckdienlich, ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Teilnahme von Zahlungsinstituten nicht auf ihre Teilnahme an zentralen Gegenparteien erstreckt.

2.1.5 Darüber hinaus stellt die EZB fest, dass vorgeschlagen wird, dass die Begriffsbestimmung von „Teilnehmer“ in den Änderungen der SFD u. a. einen „Zahlungssystembetreiber“ umfassen sollte ([34]). Diese Begriffsbestimmung sollte grundsätzlich alle Systembetreiber erfassen und sich nicht auf „Zahlungssystembetreiber“ beschränken. Die derzeitige Formulierung kann die unbeabsichtigte Folge haben, dass Betreiber von Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen von der Teilnahme an anderen „Systemen“ ausgeschlossen werden.

2.1.6 Die EZB begrüßt grundsätzlich die Absicht der Gesetzgeber der Union, dass die Zahlungssystembetreiber gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Zahlungsdienstleister gewährleisten sollten, die Zugang zu Zahlungssystemen haben ([35]). Die EZB begrüßt insbesondere die Anforderung an Zahlungssystembetreiber in der gesamten Union, über objektive, nichtdiskriminierende, transparente und verhältnismäßige Regeln für den Zugang zu einem Zahlungssystem zu verfügen, verbunden mit Klarstellungen zu Zulassungs- und Risikobewertungsverfahren. In Bezug auf das Euro-Währungsgebiet sollte es jedoch der EZB obliegen, die Zugangskriterien für die vom Eurosystem betriebenen Zahlungssysteme sowie die entsprechenden Bedingungen, einschließlich der Verzinsung, und Einschränkungen festzulegen. Darüber hinaus vertritt die EZB die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Anforderungen angesichts der unabhängigen Wahrnehmung der grundlegenden Aufgaben des ESZB im Bereich der Geldpolitik und des Zahlungsverkehrssystems gemäß Artikel 130 AEUV nicht für Zahlungssysteme gelten sollten, die von den Zentralbanken des ESZB beaufsichtigt werden. Grund hierfür ist, dass die Überwachungsrahmen der Zentralbanken des ESZB, die derzeit für Zahlungssysteme Anwendung finden, unter anderem bereits einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Zahlungssystemen vorsehen.

2.1.7 In Bezug auf die Einführung von Anforderungen an Zahlungssysteme ([36]) begrüßt die EZB die Anerkennung der Überwachungszuständigkeiten des Eurosystems für systemrelevante Zahlungsverkehrssysteme. Der Verordnungsvorschlag sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle anderer Zahlungssysteme die zuständigen nationalen Behörden benennen sollten, um sicherzustellen, dass die Betreiber und Teilnehmer von Zahlungssystemen diese Anforderungen einhalten. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die Überwachungszuständigkeiten der Zentralbanken des ESZB nicht auf systemrelevante Zahlungsverkehrssysteme beschränkt sind, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 795/2014 (EZB/2014/28) vom Eurosystem überwacht werden. Wie in Nummer 2.1.1 ausgeführt, ist die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme nach Artikel 127 Absatz 2 AEUV eine grundlegende Aufgabe, die über das ESZB wahrzunehmen ist. Die EZB kann gemäß Artikel 22 der ESZB-Satzung Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Union und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten. Wie in Nummer 2.1.2 ausgeführt, hat das Eurosystem einen Überwachungsrahmen für Massenzahlungssysteme verabschiedet, und Zahlungsverfahren und -mechanismen unterliegen der Überwachung durch das Eurosystem. Die Zentralbanken des ESZB sind somit

([32]) Siehe Artikel 46 Nummer 1 des Richtlinienvorschlags (zur Änderung von Artikel 2 Buchstabe b der SFD).
([33]) Siehe Artikel 46 Nummer 2 des Richtlinienvorschlags (zur Änderung von Artikel 2 Buchstabe f der SFD).
([34]) Siehe Artikel 46 Nummer 2 des Richtlinienvorschlags (zur Änderung von Artikel 2 Buchstabe f der SFD).
([35]) Siehe Artikel 31 des Verordnungsvorschlags.
([36]) Siehe Erwägungsgrund 32 und Artikel 31 Absatz 7 des Verordnungsvorschlags.

für die Überwachung nicht systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme in der Union zuständig. Es erscheint daher nicht erforderlich, dass die Mitgliedstaaten im Verordnungsvorschlag dazu verpflichtet werden, die zuständigen nationalen Behörden, möglicherweise auch andere Behörden als Zentralbanken des ESZB, als Behörden zu benennen, die für die Überwachung der Einhaltung der Zugangsanforderungen durch die Zahlungssysteme zuständig sind.

2.2 *Sicherung der Nutzergelder bei Zentralbanken des ESZB*

2.2.1 Der Richtlinienvorschlag enthält Bestimmungen über die Schutzvorkehrungen, die Zahlungsinstitute bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Diensten in Bezug auf die Gelder von Nutzern und andere spezifische Gelder zu treffen haben ([37]). Um die Gelder der Nutzer zu schützen, müssen Zahlungsinstitute diese Gelder entweder auf einem gesonderten Konto bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut oder bei einer Zentralbank nach Ermessen dieser Zentralbank hinterlegen oder diese Gelder in von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bestimmte sichere liquide Aktiva mit niedrigem Risiko investieren. Das Anbieten eines solchen Dienstes durch die betreffende Zentralbank ist als zusätzliche Option für den Schutz der Nutzergelder zu verstehen. Diese zusätzliche Option wäre kreditrisikofrei und könnte grundsätzlich das Konzentrationsrisiko verringern. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Sicherung eines Teils der oder sogar aller Kundengelder bei Zentralbanken auch Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Transmission der Geldpolitik haben könnte, wenn im Übrigen die Gelder der Nutzer bei einem einzigen Kreditinstitut hinterlegt oder in eine einzige Anlageklasse investiert werden. Insbesondere kann die Hinterlegung der Gelder bei Zentralbanken anstelle von Kreditinstituten neben anderen potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu einem Rückgang der Einlagen bei Kreditinstituten führen, was sich wiederum negativ auf deren Refinanzierung auswirken und somit zu einem Rückgang der Kreditversorgung der Wirtschaft führen kann. Die Verlagerung von Geldern an die Zentralbank könnte sich auch negativ auf den Euro Short-Term Rate (€STR) auswirken und damit den wichtigsten Referenzzinssatz für die Transmission der Geldpolitik beeinflussen. Daher begrüßt die EZB, dass die Gesetzgeber den Ermessensspielraum einer Zentralbank anerkennen, einen solchen Dienst auf der Grundlage des Zentralbankgesetzes nicht anzubieten. Vorbehaltlich der Ausführungen der EZB in Nummer 2.1.6 sollte klargestellt werden, dass das mögliche Anbieten eines solchen Dienstes bestimmten Bedingungen und Einschränkungen, einschließlich der Höhe der Verzinsung, unterliegen kann, die von der Zentralbank im Einklang mit dem Zentralbankgesetz festgelegt werden.

2.2.2 Die EZB weist darauf hin, dass der Zugang von Kreditinstituten zu Zentralbankkonten im Rahmen der geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems oder für die Abwicklung von Transaktionen durch Nebensysteme im Rahmen von TARGET-Diensten auf den in der Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank (EZB/2022/8) festgelegten Zulassungskriterien und Bedingungen basiert ([38]). Derzeit müssen Zahlungsinstitute entweder zugelassene Geschäftspartner des Eurosystems sein oder ihre Geschäfte über eine Korrespondenzbank mit einem Konto bei der betreffenden Zentralbank des Eurosystems abwickeln. Daher begrüßt die EZB die Bezugnahme auf den Ermessensspielraum der Zentralbank im Richtlinienvorschlag.

2.3 *Sicherung der Nutzergelder bei Kreditinstituten oder durch Investitionen in sichere Aktiva*

2.3.1 Eine angemessene Sicherung von Kundengeldern ist für die Erhaltung des Vertrauens in Zahlungsdienste von entscheidender Bedeutung. Wenn die Sicherung von Geldern durch eine Versicherungspolice oder eine andere vergleichbare Garantie einer Versicherungsgesellschaft oder eines Kreditinstituts gewährleistet ist, muss sichergestellt werden, dass diese Versicherungsgesellschaften oder Kreditinstitute in der Praxis in der Lage sind, den versicherten oder garantierten Betrag auszuzahlen.

2.3.2 Die EZB erkennt an, dass der Verordnungsvorschlag Beschränkungen vorsieht, um eine mögliche Konzentration der Nutzergelder zu verhindern, und Zahlungsinstitute verpflichtet werden, das Konzentrationsrisiko so weit wie möglich zu vermeiden, indem sie sicherstellen, dass nicht für die Gesamtheit der von ihnen gesicherten Gelder dieselbe Sicherungsmethode angewandt wird. Die EZB unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich, hält jedoch die Anwendung einer einzigen Sicherungsmethode an sich nicht für problematisch; vielmehr sollte der Schwerpunkt auf der Diversifizierung der Beziehungen der Gegenparteien und der Anlageklassen liegen. Insbesondere der Rückgriff auf eine einzige Sicherungsgegenpartei (d. h. ein einziges Kreditinstitut) oder die Begrenzung der

([37]) Siehe Erwägungsgrund 31 und Artikel 9 des Richtlinienvorschlags.

([38]) Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2022 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation und zur Aufhebung der Leitlinie 2013/47/EU (EZB/2012/27) (EZB/2022/8) (ABl. L 163 vom 17.6.2022, S. 84).

Exposition gegenüber einer einzigen Anlageklasse sind zentrale Problembereiche. Die EZB empfiehlt nachdrücklich, den Verordnungsvorschlag entsprechend zu präzisieren, um sicherzustellen, dass Zahlungsinstitute 1) bei allen Sicherungsmethoden und/oder 2) innerhalb einer bestimmten Methode eine Diversifizierung vornehmen. Um jedoch die Auswirkungen auf kleinere Zahlungsdienstleister, die keine Banken sind, zu verringern, können die Mitgliedstaaten die Anwendung der in Artikel 34 Absatz 1 festgelegten fakultativen Ausnahmen in Bezug auf die Diversifizierung der Sicherungsmethoden in Erwägung ziehen. Für die potenziell bei einer Zentralbank gesicherten Fonds ist keine Diversifizierung im Rahmen dieser Methode erforderlich, da die Zentralbanken kein Konzentrationsrisiko bergen.

2.3.3 Zu diesem Zweck begrüßt die EZB das Mandat der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), technische Regulierungsstandards zur Risikovermeidung bei der Sicherung von Kundengeldern auszuarbeiten. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards sollten in enger Zusammenarbeit mit der EZB ausgearbeitet werden, um bewährte Verfahren für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Konzentrationsrisiko und Kreditrisiko umzusetzen. Da Kreditrisikoerwägungen die Konzentrationsrisikoerwägungen überwiegen, könnte es in einigen Fällen vorzuziehen sein, eine Sicherung bei einem einzigen Kreditinstitut anstelle einer Sicherung bei zwei Kreditinstituten mit niedrigeren Ratings zu gestatten. Im Interesse der Klarheit sollte präzisiert werden, dass die technischen Regulierungsstandards nur den Schutz der Gelder bei Kreditinstituten und bei der Investition in sichere Aktiva und nicht die Sicherung bei Zentralbanken betreffen.

2.3.4 Die EZB nimmt die im Verordnungsvorschlag festgelegten Anforderungen zur Kenntnis, mit denen die Gründe beschränkt werden, aus denen ein Kreditinstitut die Eröffnung oder Schließung eines Zahlungskontos für ein Zahlungsinstitut, für dessen Agenten oder Vertriebsstellen oder für einen Antragsteller, der eine Zulassung als Zahlungsinstitut erhalten möchte, verweigern kann. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass die Kreditinstitute über ausreichende Instrumente verfügen, um die Risiken, denen sie im Zusammenhang mit dieser Anforderung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, einschließlich des Konzentrationsrisikos sowie des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zu ermitteln, zu steuern, zu überwachen und zu melden. Die Anforderungen an Kreditinstitute, ihre Risiken zu steuern, müssen auch bei der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards durch die EBA, in denen die Angaben festgelegt werden, die in der Begründung für die Entscheidung eines Kreditinstituts, die Eröffnung oder Schließung eines Zahlungskontos zu verweigern, enthalten sein müssen, gebührend berücksichtigt werden.

3. **Überwachung von Betrug und Berichterstattung, starke Kundenauthentifizierung, „Open Banking", Befugnisse der EBA zur vorübergehenden Intervention sowie technische Regulierungsstandards für Authentifizierung, Kommunikation und Transaktionsüberwachungsmechanismen**

3.1 *Überwachung von Betrug und Berichterstattung*

3.1.1 Die Überwachung von Zahlungsbetrug ist von großer Bedeutung ([39]). Es sollte zudem erwogen werden, den Bereich des Zahlungsempfängers in die Transaktionsüberwachungsmechanismen einzubeziehen. Insoweit ist nicht klar, ob der Transaktionsüberwachungsmechanismus in Echtzeit funktionieren soll, was die EZB grundsätzlich unterstützen würde. Darüber hinaus könnten die Gesetzgeber der Union nach einer Folgenabschätzung die Einführung einer Meldepflicht für Zahlungsdienstleister in Bezug auf vom Zahlungsempfänger ausgelöste Transaktionen in Erwägung ziehen, um unter anderem die Zahlungsdienstnutzer vor betrügerischen Transaktionen zu schützen.

3.1.2 Die EZB unterstützt die zusätzlichen Anforderungen an Zahlungsdienstleister in Bezug auf den Datenaustausch nach der Ausführung im Anschluss an die Meldung betrügerischer Zahlungsvorgänge ([40]). Möglicherweise sollte eine zusätzliche Anforderung in Erwägung gezogen werden, um den Austausch einschlägiger Daten zwischen den beteiligten Zahlungsdienstleistern im Falle unbeabsichtigter Überweisungen zu erleichtern.

3.1.3 Die EZB nimmt die im Rahmen des Verordnungsvorschlags zu schaffende Haftungsregelung für Identitätsbetrug zur Kenntnis ([41]). Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister nur proportional zu ihrem Kontrollniveau für diese Art von Betrug haften, geht die EZB davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung nur komplexe und komplizierte Fälle von Betrug abdecken soll, in denen kein Maß an Kundenaufklärung durch die Zahlungsdienstleister oder Sorgfalt durch gutgläubige Zahlungsdienstnutzer ausreichen würde, um Identitätsbetrug aufzudecken, und andere Formen des Identitätsbetrugs, die über den Identitätsbetrug im Bankbereich hinausgehen, nicht erfasst.

([39]) Siehe Artikel 83 Absätze 1 und 2 des Verordnungsvorschlags.
([40]) Siehe Artikel 83 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.
([41]) Siehe Artikel 59 des Verordnungsvorschlags.

3.1.4 Als Hintergrundinformation sei angemerkt, dass die EZB mit der EBA, den jeweils zuständigen nationalen Behörden und den NZBen ein Memorandum of Understanding geschlossen hat, um die Meldung von Zahlungsbetrugsdaten, die die nationalen zuständigen Behörden der EZB und der EBA gemäß der PSD2 ([42]) übermitteln müssen, durch eine einheitliche Meldung von Zahlungsbetrugsdaten an die EZB (die sie anschließend an die EBA weiterleitet) zu straffen. Diese Vereinbarung wurde ermöglicht, da die detaillierten Anforderungen an die Meldung von Zahlungsbetrugsdaten gemäß den EBA-Leitlinien über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß Artikel 96 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2) (EBA/GL/2018/05) ([43]) und der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/43) ([44]) (im Folgenden „Verordnung über die Zahlungsverkehrsstatistik der EZB“) kohärent sind. Daher empfiehlt die EZB nachdrücklich, dass die Entwürfe technischer Regulierungsstandards und die Entwürfe technischer Durchführungsstandards, die im Rahmen des Verordnungsvorschlags ausgearbeitet werden sollen, so weit wie möglich an die Anforderungen der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik der EZB angepasst werden sollten. Darüber hinaus empfiehlt die EZB, dass Zahlungsdienstleister ihren Berichtspflichten gemäß dem Verordnungsvorschlag ([45]) und gegebenenfalls den ergänzenden technischen Durchführungsstandards nachkommen sollten, indem sie auf den Berichtsrahmen und die Infrastruktur zurückgreifen, die im Rahmen der Verordnung zur Zahlungsverkehrsstatistik der EZB und dem Memorandum of Understanding geschaffen wurden. Die EZB schlägt ferner vor, dass die EBA verpflichtet werden sollte, die technischen Durchführungsstandards in enger Zusammenarbeit mit der EZB auszuarbeiten.

3.2 *Starke Kundenauthentifizierung*

3.2.1 Gemäß dem Verordnungsvorschlag ist es nicht zwingend erforderlich, dass mindestens zwei Elemente der Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, verschiedenen Kategorien angehören, solange ihre Unabhängigkeit voneinander uneingeschränkt gewahrt bleibt ([46]). In diesem Zusammenhang weist die EZB darauf hin, dass in der Stellungnahme der EBA zur Umsetzung der technischen Regulierungsstandards für starke Kundenauthentifizierung sowie gemeinsame und sichere Kommunikation (EBA-Op-2018-04) ([47]) (im Folgenden die „EBA-Stellungnahme“) ein anderer Ansatz für eine starke Kundenauthentifizierung vorgeschlagen wird, wonach die Authentifizierungselemente zwei verschiedenen Kategorien angehören müssen ([48]). Dieser Ansatz bietet ein höheres Maß an Schutz vor Betrug. Umgekehrt würden die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags zu weniger strengen Sicherheitsanforderungen führen und sich somit negativ auf den Schutz der Kunden von Zahlungsdienstleistern vor Betrug auswirken. Die EZB empfiehlt daher, den Verordnungsvorschlag zu ändern, um klarzustellen, dass Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung anwenden sollten, indem sie mindestens zwei unabhängige Elemente verschiedener Kategorien nutzen.

3.2.2 Die EZB unterstützt generell die Berücksichtigung der Interessen der schutzbedürftigsten Personen in der Gesellschaft, die im Verordnungsvorschlag vorgesehen ist, sowie die darin festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen für die starke Kundenauthentifizierung, würde es jedoch begrüßen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen ein höherer Stellenwert beigemessen und diese genauer präzisiert würden, um diesen Personen die Nutzung einer starken Kundenauthentifizierung zu erleichtern.

3.3 *„Open Banking“*

3.3.1 Die EZB begrüßt die Bemühungen, die Unsicherheit auf dem Markt darüber zu verringern, was ein „unzulässiges Hindernis“ für die Erbringung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten darstellt. Insbesondere enthält der Verordnungsvorschlag eine nicht erschöpfende Liste von Hindernissen für den Datenzugriff, die länger ist als in früheren EBA-Instrumenten ([49]).

([42]) Siehe Artikel 96 Absatz 6 der PSD2.
([43]) Abrufbar auf der Website der EBA unter www.eba.europa.eu.
([44]) Siehe Artikel 3 und Anhang I Teil 1.1 Tabellen 5a und 5b, Teil 2.4.1, Teil 2.4.2 und Anhang III Tabellen 5a und 5b der Verordnung (EU) Nr. 1409/2013 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik (EZB/2013/43) (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 18).
([45]) Siehe Artikel 82 des Verordnungsvorschlags.
([46]) Siehe Artikel 3 Nummer 35 und Artikel 85 Absatz 12 des Verordnungsvorschlags.
([47]) Abrufbar auf der Website der EBA unter www.eba.europa.eu.
([48]) Siehe Nummern 33 und 34 der EBA-Stellungnahme.
([49]) Siehe Artikel 44 des Verordnungsvorschlags.

3.3.2 Die Verpflichtung von Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleistern, ihre Kontaktdaten vorab zu registrieren, gilt jedoch nicht als unzulässiges Hindernis, wenn eine Vorabregistrierung insbesondere für die Aktualisierung des Dashboards unerlässlich ist. Da es wahrscheinlich ist, dass ein Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister nach der Interaktion mit einem kontoführenden Zahlungsdienstleister, d. h. während einer Kundentransaktion mit diesem kontoführenden Zahlungsdienstleister, aktualisierte Informationen mit diesem kontoführenden Zahlungsdienstleister austauscht, sollte der kontoführende Zahlungsdienstleister das Verfahren so gestalten, dass der Kunde nicht daran gehindert wird, von seinem Recht auf Inanspruchnahme eines Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleisters Gebrauch zu machen. Daher schlägt die EZB vor, die einschlägige Bestimmung ([50]) dahingehend zu ändern, dass die Vorabregistrierung für die Zwecke des Dashboards ohne Unterbrechung der Kundentransaktion erfolgt.

3.3.3 Darüber hinaus begrüßt die EZB die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich des Zugriffs von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern auf die von ihnen geführten Zahlungskonten ([51]). Die Erhebung von Daten zu Zahlungsdiensten, einschließlich Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten, ist jedoch auch in der Verordnung über die Zahlungsverkehrsstatistik der EZB geregelt. Um die Angleichung der einschlägigen Rahmenwerke zu gewährleisten, schlägt die EZB daher vor, den Verordnungsvorschlag dahingehend zu ändern, dass die EBA verpflichtet wird, Entwürfe technischer Regulierungsstandards für Daten zum „Open Banking" auszuarbeiten, die den zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit mit der EZB zur Verfügung zu stellen sind.

3.3.4 Die EZB begrüßt es, dass der Schwerpunkt auf dedizierten Schnittstellen für den Zugang zu Zahlungskonten liegt, da der Zugang auf der Grundlage einer Anwendungsprogrammierschnittstelle die sicherste, verlässlichste und am besten den Kundenwünschen angepasste Methode zur Erlangung des Zugangs ist. Die EZB stellt fest, dass verschiedene gezielte Maßnahmen zur Verhältnismäßigkeit vorgeschlagen werden, wie die Befreiung im Rahmen des Verordnungsvorschlags ([52]), z. B. von sehr kleinen kontoführenden Zahlungsdienstleistern oder von kontoführenden Zahlungsdienstleistern mit einem spezifischen, nicht zahlungsbasierten Geschäftsmodell ([53]) von der Verpflichtung, über eine dedizierte Schnittstelle zu verfügen. In diesem Zusammenhang geht die EZB davon aus, dass ein kontoführender Zahlungsdienstleister, der von der Verpflichtung zur Bereitstellung einer dedizierten Schnittstelle, nicht aber von der Anforderung, Zugang zu Zahlungskontodaten zu gewähren, befreit ist, unter den im Verordnungsvorschlag festgelegten Bedingungen über eine der Kundenschnittstellen Zugang gewähren sollte ([54]). Die EZB würde es begrüßen, wenn detailliertere Angaben in den Verordnungsvorschlag aufgenommen würden, und schlägt vor, die kontoführenden Zahlungsdienstleister dazu zu verpflichten, die technische Dokumentation der Kundenschnittstelle sowie eine Testumgebung zur Verfügung zu stellen. Die EZB regt ferner an, dass die EBA verpflichtet werden sollte, die einschlägigen technischen Regulierungsstandards in enger Zusammenarbeit mit der EZB ([55]) auszuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der Gewährung einer Ausnahmeregelung klar dargelegt und die Interessen der Zahlungsdienstnutzer jederzeit angemessen geschützt werden.

3.3.5 In Bezug auf die Anforderungen an Schnittstellen, ([56]) insbesondere Leistungsanforderungen, schlägt die EZB vor, die folgenden Anforderungen zu ergänzen, um die Funktionalität der Schnittstellen für die Erbringung effizienter und sicherer Zahlungsdienste zu verbessern: 1) Erweiterung der Liste des Mindestfunktionsumfangs von Schnittstellen im Rahmen des Verordnungsvorschlags ([57]), um sicherzustellen, dass ein dritter Zahlungsdienstleister und ein Zahler in der Lage sind, das gewünschte Zahlungskonto zu identifizieren und auszuwählen, falls mehrere Zahlungskonten bei einem kontoführenden Zahlungsdienstleister geführt werden; und 2) Präzisierung im Verordnungsvorschlag ([58]) des Umfangs der Informationen, die über Kontoinformationsdienste abgerufen werden können, analog der im Verordnungsvorschlag ([59]) für Zahlungsauslösedienste aufgeführten Informationen. Darüber hinaus könnten sektorspezifische Spezifikationen zur weiteren Harmonisierung der Umsetzung der Normen des Europäischen Komitees für Normung (European Committee for Standardization, CEN) und der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization, ISO) ([60]) in Betracht gezogen werden, die zum Zeitpunkt der Annahme der PSD2 nicht verfügbar waren, um den Grad der Harmonisierung der dedizierten Schnittstellen zu erhöhen. Dieser Punkt könnte in die Erwägungsgründe des Verordnungsvorschlags aufgenommen werden ([61]).

([50]) Siehe Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e des Verordnungsvorschlags.
([51]) Siehe Artikel 48 Absatz 7 des Verordnungsvorschlags.
([52]) Siehe Artikel 39 des Verordnungsvorschlags.
([53]) Siehe Erwägungsgrund 62 des Verordnungsvorschlags.
([54]) Siehe Artikel 45 des Verordnungsvorschlags.
([55]) Siehe Artikel 39 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.
([56]) Siehe insbesondere die Artikel 35 und 36 des Verordnungsvorschlags.
([57]) Siehe Artikel 36 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.
([58]) Siehe Artikel 36 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.
([59]) Siehe Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben a bis e des Verordnungsvorschlags.
([60]) Siehe Artikel 35 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.
([61]) Siehe Erwägungsgrund 58 des Verordnungsvorschlags.

3.3.6 Die EZB unterstützt die Aufhebung der zuvor in der PSD2 festgelegten Anforderung zur Bestätigung der Verfügbarkeit von Mitteln, da die Marktteilnehmer davon keinen Gebrauch gemacht haben. In diesem Zusammenhang sehen die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags über Zahlungsauslösedienste eine Form der Bestätigung der Verfügbarkeit von Mitteln vor. Die EZB schlägt vor, die Aufnahme dieser Bestimmung, die nicht Bestandteil der Zahlungsauslösedienste sein muss, zu überdenken, soweit dies nicht durch regulatorische Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister bedingt ist (z. B. Datenschutz).

3.3.7 Schließlich begrüßt die EZB, dass das EBA-Register der Zahlungsinstitute ein elektronisches Register ist, das über die offizielle Website der EBA aktualisiert werden kann und leicht zugänglich ist und den Nutzern den Zugriff auf Informationen und deren Suche erleichtert.

3.4 *Befugnisse der EBA zur vorübergehenden Intervention*

3.4.1 Gemäß dem Verordnungsvorschlag kann die EBA, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, eine bestimmte Art von Zahlungsdienst oder -instrument oder E-Geld-Dienst oder -Instrument oder ein bestimmtes Merkmal eines solchen Dienstes oder Instruments in der Union vorübergehend verbieten oder beschränken ([62]). Bevor die EBA beschließt, Maßnahmen nach Maßgabe des Verordnungsvorschlags zu ergreifen, ist ferner vorgesehen, dass sie die zuständigen Behörden über ihr geplantes Vorgehen unterrichtet. Angesichts der Überwachungszuständigkeit der EZB, die Zahlungssysteme, Zahlungsinstrumente (die integraler Bestandteil von Zahlungssystemen sind), Zahlungsverfahren und Zahlungsmechanismen umfasst ([63]), schlägt die EZB vor, den Verordnungsvorschlag dahingehend zu ändern, dass die EZB zu jedem geplanten Beschluss konsultiert werden muss.

3.5 *Technische Regulierungsstandards für Authentifizierung, Kommunikation und Transaktionsüberwachungsmechanismen*

3.5.1 Aus dem Verordnungsvorschlag geht hervor, dass die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards in Bezug auf die Anforderungen an eine starke Kundenauthentifizierung, die technischen Anforderungen an Transaktionsüberwachungsmechanismen und die Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Standards für die Kommunikation zwischen kontoführenden Zahlungsdienstleistern, Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Zahlern, Zahlungsempfängern und anderen Zahlungsdienstleistern zum Zwecke der Identifizierung, der Authentifizierung, der Meldung und der Weitergabe von Informationen sowie der Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen ausarbeiten soll ([64]). Es könnte sinnvoll sein, den Anwendungsbereich dieser Entwürfe technischer Regulierungsstandards in Bezug auf die Anforderungen an gemeinsame und sichere offene Kommunikationsstandards zu präzisieren, da im Verordnungsvorschlag verschiedene Bestimmungen direkt enthalten sind. Angesichts der Überwachungszuständigkeit der EZB und der engen Zusammenarbeit zwischen der EZB und der EBA in den Bereichen Zahlungsverkehr und Betrug schlägt die EZB vor, die Entwürfe technischer Regulierungsstandards von der EBA in enger Zusammenarbeit mit der EZB ausarbeiten zu lassen.

4. **Verwaltung von Devisen**

4.1 Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Vergleichbarkeit der Währungsumrechnungsentgelte erreicht werden ([65]). Diesbezüglich sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass die geschätzten Währungsumrechnungsentgelte bei Überweisungen und Finanztransfers innerhalb der Union und aus der Union in ein Drittland in derselben Weise ausgedrückt werden sollten, nämlich als prozentualer Aufschlag auf die jüngsten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der EZB oder der betreffenden Zentralbank. Darüber hinaus sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass wenn auf „Entgelte" Bezug genommen wird, dies gegebenenfalls auch „Währungsumrechnungsentgelte" einschließen sollte.

([62]) Siehe Artikel 104 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.
([63]) Siehe den überarbeiteten und konsolidierten Rahmen des Eurosystems für die Überwachung von elektronischen Zahlungsinstrumenten, -verfahren und -mechanismen, November 2021, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.
([64]) Siehe Artikel 89 des Verordnungsvorschlags.
([65]) Siehe Erwägungsgrund 50 und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f des Verordnungsvorschlags.

4.2 Wie die EZB bereits früher festgestellt hat ([66]), veröffentlicht sie seit 1998 die Euro-Referenzkurse auf der Grundlage eines im Jahr 1998 vom EZB-Rat gebilligten und im Jahr 2015 geänderten Rahmens für die Euro-Referenzkurse ([67]) (im Folgenden der „Rahmen für Euro-Referenzkurse"). Die Euro-Referenzkurse werden als öffentliches Gut Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen zur Verfügung gestellt ([68]) und von vielen verschiedenen Institutionen genutzt. Ziel des Rahmens für die Euro-Referenzkurse ist es, die Integrität der Euro-Referenzkurse zu wahren, indem i) von ihrer Nutzung zu Transaktionszwecken abgeraten wird und ii) ihre Nutzung auf die Nutzung als Referenzwerte beschränkt wird. Von der Nutzung der Euro-Referenzkurse zu Transaktionszwecken wird mit Nachdruck abgeraten. Die Euro-Referenzkurse werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht ([69]). Ziel des Rahmens für Euro-Referenzkurse ist in dieser Hinsicht die Verdeutlichung der Unterscheidung zwischen Euro-Referenzkursen und Referenzwerten für Wechselkurse, die für Transaktionszwecke vorgesehen sind.

4.3 Die Bezugnahme auf die Euro-Referenzkurse im Verordnungsvorschlag könnte – entgegen dem Ziel der Euro-Referenzkurse – Anreize für einige Marktteilnehmer schaffen, die Euro-Referenzkurse bei Markttransaktionen zu nutzen. Die EZB empfiehlt daher, dass die Bezugnahme auf die Euro-Referenzkurse oder einen von der betreffenden Zentralbank herausgegebenen Wechselkurs ([70]) im Verordnungsvorschlag gestrichen und durch eine angemessene Bezugnahme auf einen Referenzwert für Wechselkurse ersetzt werden sollte, der in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([71]) fällt und im Zusammenhang mit Währungsumrechnungsentgelten genutzt werden kann. Die Genauigkeit und Integrität solcher Referenzwerte wird durch die mit der Verordnung (EU) 2016/1011 eingeführte Regelung für Referenzwert-Administratoren sichergestellt und schützt die Interessen von Kunden von Zahlungsdienstleistern und Parteien, die Währungsumrechnungsdienste erbringen.

5. **Aspekte in Verbindung mit Banknoten**

5.1 *Verfügbarkeit von Bargeld in Einzelhandelsgeschäften (ohne Kauf)*

5.1.1 Die EZB geht davon aus, dass Dienste, bei denen unabhängig von der Ausführung eines Zahlungsvorgangs und ohne jede Verpflichtung zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen in Einzelhandelsgeschäften auf ausdrücklichen Wunsch des Zahlungsdienstnutzers Bargeld ausgehändigt wird, vom Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags ausgenommen sind ([72]). Darüber hinaus erlaubt der Richtlinienvorschlag die Bereitstellung von Bargeld in Einzelhandelsgeschäften unabhängig vom Kauf, sieht jedoch eine Obergrenze von 50 EUR pro Abhebung vor ([73]).

5.1.2 Die EZB kann nicht in vollem Umfang nachvollziehen, auf welcher Grundlage ein Schwellenwert von 50 EUR gewählt wurde. Insbesondere stellt dieser Grenzwert den niedrigsten Schwellenwert dar, der in der Folgenabschätzung zu den vorgeschlagenen Rechtsakten angegeben wurde ([74]). Eine solche Obergrenze kann die Erbringung dieses Dienstes im Vergleich zur Bereitstellung von Cash-back-Services behindern, die in der Regel die Abhebung eines höheren Betrags ermöglichen.

([66]) Siehe die Stellungnahme CON/2021/3 der Europäischen Zentralbank vom 25. Januar 2021 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. C 65 vom 25.2.2021, S. 4).

([67]) Siehe den Rahmen der EZB für Euro-Referenzkurse, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([68]) Siehe die Pressemitteilung der EZB vom 7. Dezember 2015, „EZB ändert Verfahren für Euro-Referenzkurse", abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([69]) Der Rahmen für Euro-Referenzkurse sieht ausdrücklich vor, dass „‚Referenzkurs' als ein Wechselkurs zu verstehen ist, der weder für die direkte noch für die indirekte Nutzung (als zugrunde liegende Benchmark) bei Markttransaktionen vorgesehen ist. Die Kurse werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht."

([70]) Siehe Erwägungsgrund 50, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 20, Buchstabe c Ziffer v und Artikel 24 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags.

([71]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1). Siehe ferner Stellungnahme CON/2021/3 der Europäischen Zentralbank vom 25. Januar 2021 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. C 65 vom 25.2.2021, S. 4).

([72]) Siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e des Verordnungsvorschlags.

([73]) Siehe Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags.

([74]) Siehe Anhang 9 Abschnitt 3 der Folgenabschätzung zu den vorgeschlagenen Rechtsakten.

5.1.3 Es ist erforderlich, die Regelung für Bargeldbereitstellungsdienste in Einzelhandelsgeschäften ohne Kauf und über dem Schwellenwert von 50 EUR zu präzisieren. Insbesondere sollte Folgendes klargestellt werden: 1) ob die Anforderungen an die Erbringung von Bargeldbereitstellungsdiensten für Zahlungsdienstleister gelten, die vertragliche Vereinbarungen mit Händlern über die Ausführung von Bargeldabhebungen schließen, und 2) ob diese Händler bei der Teilnahme an Bargeldbereitstellungsdiensten als Agenten eines Zahlungsdienstleisters behandelt werden sollten, soweit sie Bargeld nur physisch im Namen eines Zahlungsdienstleisters ausgeben. Diese Klarstellungen sind auch in Bezug auf die Bestimmungen über die manuelle Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten wichtig, die von Händlern im Namen von Zahlungsdienstleistern an Verbraucher ausgegeben werden ([75]). Es sollte auch geklärt werden, ob diese Bargeldbereitstellungsdienste in Einzelhandelsgeschäften ohne Kauf und über der Obergrenze von 50 EUR als einer der derzeit im Verordnungsvorschlag ([76]) aufgeführten Zahlungsdienste eingestuft werden sollten oder ob ein Ad-hoc-Zahlungsdienst eingeführt werden sollte. Die vorstehenden Erwägungen zu Bargeldabhebungen in Einzelhandelsgeschäften über einer Obergrenze von 50 EUR sollten entsprechend für Bargeldeinzahlungen bei Einzelhandelsgeschäften gelten.

5.2 *Unabhängige Geldautomatenbetreiber*

5.2.1 Zur Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu Bargeld und zur Ergänzung traditioneller Bargeldzugangspunkte, die über das von Kreditinstituten betriebene Geldautomatennetz bereitgestellt werden, sollten unabhängige Geldautomatenbetreiber weiterhin vom Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags ausgenommen werden, sofern sie weder ein Zahlungskonto bedienen noch einen im Verordnungsvorschlag aufgeführten zusätzlichen Zahlungsdienst erbringen ([77]). Die EZB geht jedoch davon aus, dass aus der Perspektive der Überwachung und Berichterstattung womöglich eine umsichtigere Behandlung von unabhängigen Geldautomatenbetreibern erforderlich ist, um es den zuständigen nationalen Behörden zu ermöglichen, die Tätigkeiten unabhängiger Geldautomatenbetreiber zu beaufsichtigen.

5.2.2 Zur Klarstellung gelten auch darüber hinaus unabhängige Geldautomatenbetreiber als (nicht zulassungspflichtige) Zahlungsdienstleister, die den zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates ([78]) sowie anderen für Zahlungsdienstleister geltenden Maßnahmen (z. B. dem Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche) unterliegen.

5.3 *Geldtransportunternehmen und Cash-Management-Unternehmen*

5.3.1 Die vorgeschlagenen Rechtsakte schließen Geldtransportunternehmen, die Bargeld physisch befördern, nicht ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus, während ein solcher Ausschluss nach Maßgabe der PSD2 vorgesehen ist ([79]).

5.3.2 Da die meisten Geldtransportunternehmen und Cash-Management-Unternehmen keine Zulassung als Zahlungsinstitut besitzen, könnte sich ihre potenzielle Registrierung als Zahlungsinstitut auf den Sektor der Geldtransportunternehmen und Cash-Management-Unternehmen und die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auswirken. Da es keine weiteren Bestimmungen in Bezug auf das Geschäft der Geldtransportunternehmen und Cash-Management-Unternehmen gibt, geht die EZB davon aus, dass solche Dienstleistungen nicht in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsakte fallen. Um jedoch den individuellen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsakte deutlicher abzustecken, schlägt die EZB vor, die in der PSD2 vorgesehene Ausnahme für den gewerbsmäßigen Transport von Banknoten und Münzen einschließlich Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe im Richtlinienvorschlag beizubehalten.

6. **Begriffsbestimmungen und andere Vorschriften**

6.1.1 Die EZB befürwortet die Definition bestimmter Begriffe in den vorgeschlagenen Rechtsakten sowie die Präzisierung bestimmter anderer Begriffe, die bereits in der PSD2 definiert sind ([80]). Zugleich sollte die Definition von „E-Geld-Diensten" dahingehend überarbeitet werden, dass sie die Abhebung und den Rücktausch von E-Geld umfasst, allerdings nur insoweit, als diese nicht Teil des Zahlungsvorgangs selbst sind.

([75]) Siehe Beschluss EZB/2010/14 der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2010 über die Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit und über die Wiederausgabe von Euro-Banknoten (ABl. L 267 vom 9.10.2010, S. 1).
([76]) Siehe Anhang 1 des Verordnungsvorschlags.
([77]) Siehe Anhang 1 des Verordnungsvorschlags.
([78]) Siehe Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6).
([79]) Siehe Artikel 3 Buchstabe c der PSD2.
([80]) So wird beispielsweise durch die Aufnahme der Begriffsbestimmung von „Mandat" die Unterscheidung zwischen Lastschriften und Sofortzahlungen am Ort der Interaktion, d. h. sowohl an physischen Verkaufsorten als auch im elektronischen Geschäftsverkehr, klargestellt.

6.1.2 Darüber hinaus könnten die Gesetzgeber der Union die Einführung einer Bestimmung in Erwägung ziehen, nach der dem Zahler und dem Zahlungsempfänger Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Rolle bei der Bearbeitung von Überweisungen stehen.

6.1.3 Die EZB begrüßt die Begriffsbestimmung von „Sofortüberweisung", verspricht sich jedoch Vorteile von einer weiteren Angleichung an die Definition in Artikel 2 Nummer 1a der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([81]). Darüber hinaus würde die EZB eine weitere Klarstellung begrüßen, wie in der Praxis zwischen „Sofortüberweisungen" und sonstigen Überweisungen und deren jeweiligen Bedingungen unterschieden werden kann. Die Zahlungsdienstleister müssen unbedingt sicherstellen, dass Zahlungsdienstnutzer jederzeit unterrichtet werden, wenn sie eine Sofortüberweisung auslösen, um den Zahlungsdienstnutzern dabei zu helfen, zwischen diesen und anderen Überweisungen zu unterscheiden.

6.1.4 Die EZB unterstützt nachdrücklich die im Verordnungsvorschlag enthaltene Bestimmung für Zahlungsdienstleister, gemäß der in die Kontoauszüge die zur eindeutigen Identifizierung des Zahlungsempfängers erforderlichen Angaben, einschließlich eines Verweises auf den Handelsnamen des Zahlungsempfängers, aufzunehmen sind ([82]). Diesbezüglich sollte eine Änderung dahingehend aufgenommen werden, dass vorgeschrieben wird, das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags weiter zu präzisieren, sodass dem Zahler – wenn das Wertstellungsdatum nicht mit dem Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags übereinstimmt – beide Datumsangaben mitgeteilt werden sollten. Was schließlich die Notwendigkeit betrifft, die Sicherheit und Effizienz neuer Zahlungsinstrumente, die allmählich universell zum Einsatz kommen, zu gewährleisten, schlägt die EZB vor, dass die Gesetzgeber der Union weiter über Fälle nachdenken sollten, in denen der Verordnungsvorschlag strikt auf kartengebundene Zahlungsvorgänge beschränkt wäre. So sieht der derzeitige Wortlaut des Verordnungsvorschlags ([83]) vor, dass der Mechanismus, mit dem der Zahlungsdienstleister des Zahlers einen Geldbetrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers sperren kann, der zu dem Betrag der Zahlungsvorgänge im Verhältnis steht, der vom Zahler vernünftigerweise erwartet werden kann (sofern der Zahler dem Blockieren dieses Betrags zugestimmt hat), nur für kartengebundene Zahlungsvorgänge gilt. Die EZB hält es für notwendig, die Formulierung dieser Anforderung zu überarbeiten und zusätzliche Anforderungen aufzunehmen, um Fälle einzubeziehen, in denen das Zahlungsinstrument keine Karte, sondern ein anderes Zahlungsinstrument ist. Die EZB würde daher Änderungen des Verordnungsvorschlags begrüßen, um sicherzustellen, dass ihre Anforderungen entsprechend der Entwicklung der Zahlungsmethoden auch für andere Zahlungsinstrumente als Karten gelten.

Sofern die EZB eine Änderung des Verordnungsvorschlags empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit entsprechender Begründung in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. April 2024.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

([81]) Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

([82]) Siehe Artikel 16 des Verordnungsvorschlags. Über den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Rechtsakte hinaus möchten die Gesetzgeber der Union möglicherweise darüber nachdenken, wie sichergestellt werden kann, dass die Händler ihren Zahlungsdienstleistern ihren Handelsnamen und ihren Geschäftsort mitteilen und dafür verantwortlich sind, sie über etwaige Änderungen zu informieren.

([83]) Siehe Artikel 61 des Verordnungsvorschlags.

C/2024/3880

19.6.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11428 — ZGC ENV / DEUTZ CHINA / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3880)

Am 13. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11428 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/3929

19.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11580 – EDF / GENERALI / PARCOLOG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3929)

1. Am 12. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Electricité de France SA („EDF“, Frankreich),

— Assicurazioni Generali S.p.A. („Generali“, Italien),

— Parcolog Invest SPPICAV („Parcolog“, Frankreich), kontrolliert von Generali.

EDF und Generali werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Parcolog erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EDF ist weltweit in sämtlichen Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung tätig. EDF erbringt außerdem sonstige strombezogene Dienstleistungen und ist auch im Gassektor aktiv.

— Generali ist die oberste Muttergesellschaft einer internationalen Unternehmensgruppe, die hauptsächlich im Versicherungs- und Finanzsektor tätig ist.

3. Das Unternehmen Parcolog ist hauptsächlich als Eigentümer und Vermieter von Logistikzentren im Großraum Paris, Lille, Lyon, Marseille und Le Mans aktiv.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11580 – EDF / GENERALI / PARCOLOG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/3930

19.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11606 - BLACKSTONE / MDP / AIR CONTROL CONCEPTS HOLDINGS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3930)

1. Am 10. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Blackstone Inc. („Blackstone“, USA),

— Madison Dearborn Partners LLC („MDP“, Vereinigte Staaten),

— Air Control Concepts Holdings, L.P. („Air Control Concepts“, USA), derzeit kontrolliert von MDP.

Blackstone und MDP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Air Control Concepts erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Blackstone ist weltweit in der alternativen Vermögensverwaltung tätig,

— MDP ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit den vier Sparten Grundstoffindustrie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung und Technologie & Staat.

3. Air Control Concepts ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Bereitstellung von Produkten der Heiz-, Lüftungs- und Klimatechnik sowie von Ingenieurdienstleistungen für gewerbliche und industrielle Bauunternehmer, Architekturbüros und Unternehmenseigentümer. Air Control Concepts ist schwerpunktmäßig außerhalb des EWR tätig.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11606 - BLACKSTONE / MDP / AIR CONTROL CONCEPTS HOLDINGS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/3932

19.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11518 — MACQUARIE / ABERDEEN / AIP / CERTAIN DIGI ASSETS IN SPAIN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3932)

1. Am 11. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sota Investments (UK) Holdco Limited („Macquarie“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie Group“, Australien),

— Aberdeen Infrastructure (Holdco) IV-A, B.V. und Aberdeen Infrastructure (Holdco) IV-B, B.V. (zusammen „Aberdeen“, beide aus den Niederlanden), letztlich kontrolliert von abrdn plc („Aberdeen Group“, Vereinigtes Königreich),

— IAE-1 Holdco 4 Ltd. („AIP“), Teil von Arjun Infrastructure Partners Limited („AIP-Gruppe“) und letztlich kontrolliert von Herrn Surinder Singh Toor (alle aus dem Vereinigten Königreich) kontrolliert wird, sowie

— ein FTTH-Netz von Digi Spain Telecom, S.L.U. („Digi“) („Certain Digi Assets in Spain“, alle aus Spanien).

Macquarie, Aberdeen und AIP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die indirekte gemeinsame Kontrolle über Certain Digi Assets in Spain erwerben, das derzeit im Eigentum von Digi steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Macquarie Group ist ein weltweit tätiger Anbieter von Investment-, Bank- und Finanzdienstleistungen, der in einer Vielzahl von Bereichen tätig ist und unter anderem in Sektoren wie Ressourcen und Rohstoffe, Energie, Finanzinstitute, Infrastruktur und Immobilien investiert,

— Aberdeen Group ist ein Vermögensverwalter, der Vermögenswerte aus diversifizierten Anlageklassen verwaltet, u. a. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien, Infrastruktur und Private Equity. Das Unternehmen ist in zahlreichen Bereichen tätig, u. a. Verkehr, soziale Infrastruktur, Abfall- und Wasseraufbereitung sowie Netze zur Erzeugung sauberer Energie,

— AIP Group ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Infrastrukturinvestitionen im mittleren Marktsegment tätigt und verwaltet. AIP Group ist in den Bereichen Versorgungsunternehmen, Energie, erneuerbare Energien, Digitales und Verkehr tätig,

— Certain Digi Assets in Spain umfasst ein FTTH-Netz für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten für Digi-Endkunden in Spanien für insgesamt 6 000 000 Gebäudeeinheiten im gesamten Land; in 4 250 000 Gebäudeeinheiten wurde das Netz von Digi bereits verlegt und angeschlossen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11518 — MACQUARIE / ABERDEEN / AIP / CERTAIN DIGI ASSETS IN SPAIN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3935

19.6.2024

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen: Zustimmung der Mitgliedstaaten zu den nach Artikel 108 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen

(C/2024/3935)

In den Randnummern 197-198 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen ([1]) schlug die Kommission den Mitgliedstaaten nach Artikel 108 Absatz 1 AEUV vor, zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen und ihre bestehenden Risikofinanzierungsbeihilferegelungen gegebenenfalls zu ändern, um sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit den Bestimmungen der Leitlinien in Einklang zu bringen. Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zu erteilen.

Nach der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates ([2]) hat die Kommission die ausdrückliche uneingeschränkte Zustimmung aller Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen Beihilferegelungen bestanden, zu den zweckdienlichen Maßnahmen festgehalten.

([1]) Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

C/2024/3942

19.6.2024

Mitteilung an bestimmte Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/3942)

Vladislav Yurievich SURKOV (Nr. 29), Nikolai Platonovich PATRUSHEV (Nr. 74), Boris Vyacheslavovich GRYZLOV (Nr. 77), Mikhail Vladimirovich DEGTYARYOV/DEGTYAREV (Nr. 79), Nikolai Vladimirovich LEVICHEV (Nr. 115), Anatoly Ivanovich ANTONOV (Nr. 147), Sergei Kuzhugetovich SHOIGU (Nr. 212), Oleg Leonydovych SALYUKOV (Nr. 220), Andrei Leonidovich KOSTIN (Nr. 226), Andrei Konstantinovich NEKRASHEVICH (Nr. 657), Ivan Josephovich BOGUSLAVSKY (Nr. 701), Anatolievich BULAVKO (Nr. 703), Vitaly Fridrikhovich KILCHEVSKY (Nr. 708), Vladimir Vladimirovich KULAZHIN (Nr. 712), Svetlana Anatolievna MALAKHOVA (Nr. 963), Svetlana Nikolaevna PODLIPAEVA (Nr. 968), Igor Yurevich MARTYNOV (Nr. 988), Yevgeniy PRIGOZHIN (Nr. 1174), Sharip Sultanovich DELIMKHANOV (Nr. 1183), Alexey Mikhailovich KUZMENKOV (Nr. 1190), Andrey Removich BELOUSOV (Nr. 1207), Dmitryi Vladimirovich KHOLIN (Nr. 1221), Anton Robertovich TITSKIY (Nr. 1237), Boris Yurievich KOVALCHUK (Nr. 1379), Vladimir Ivanovich BULAVIN (Nr. 1425), Sergey Yurievich TOLMACHEV (Nr. 1456), Mikhail Mikhailovich MATVEEVSKY (Nr. 1465), Mikhail Yuryevich TEPLINSKIY (Nr. 1467), Ramil Rakhmatulovich IBATULLIN (Nr. 1470), Hayk Arsenovich GASPARYAN (Nr. 1476), Ivan Ivanovich ZIMA (Nr. 1633), ANO Dialog (Nr. 247) — Personen und eine Organisation, die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind — wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen und Organisationen mit neuen Begründungen und/oder neuen Informationen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen und Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum **26. Juni 2024** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen vorliegenden Informationen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

C/2024/3961

19.6.2024

Gemäß den Artikeln 61 und 62 des Gesetzes über den Gasmarkt (Amtsblatt Nr. 18/18 und 23/20) veröffentlicht die kroatische Energieregulierungsbehörde die folgende

BEKANNTMACHUNG

(C/2024/3961)

Am 16. Mai 2024 wurde eine öffentliche Ausschreibung für die Auswahl von Gasversorgern zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen veröffentlicht.

Die Begleitunterlagen der öffentlichen Ausschreibung für die Auswahl von Gasversorgungsunternehmen im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden auf der offiziellen Website der kroatischen Energieregulierungsbehörde veröffentlicht (www.hera.hr).

Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates
Željko VRBAN, M.Sc.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3966

19.6.2024

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juni 2024

zur Ersetzung eines Mitglieds für Schweden des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

(C/2024/3966)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union [1], insbesondere auf die Artikel 23 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss vom 20. September 2022 [2] hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für den Zeitraum vom 25. September 2022 bis zum 24. September 2024 ernannt.

(2) Infolge des Ausscheidens von Frau Anna ERIKSSON ist der Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Regierungsvertreter frei geworden.

(3) Die Regierung Schwedens hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Anna JARL wird als Nachfolgerin von Frau Anna ERIKSSON für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 24. September 2024, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

N. DE MOOR

[1] ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1.

[2] Beschluss des Rates vom 20. September 2022 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 5).